Amt der
NÖ Landesregierung
Abteilung Umwelt- und Energierecht (RU4)
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Wien, am 14. Juni 2018

GZ: RU4-U-869

Einschreiter: Österreichischer Naturschutzbund, Landesgruppe Niederösterreich
Mariannengasse 32
1090 Wien
(ZVR 983533411)

vertreten durch: Univ.-Prof. Dr. Walter Hödl
Vorsitzender
Balderichgasse 1/5
1170 Wien

Dr. Andreas Hantschk
Schriftführer
Austraße 14
3420 Kritzendorf

Projektant: evn naturkraft
Erzeugungsgesellschaft m.b.H.
EVN-Platz
2344 Maria Enzersdorf
(FN 139569z)

wegen: Umweltverträglichkeitsprüfung
Kraftwerk Rosenburg

EINWENDUNGEN

Univ.-Prof. Dr. Walter Hödl
Vorsitzender

Dr. Andreas Hantschk
Schriftführer

Die Einwendungen haben folgenden Inhalt:

1 Allgemein 3
2 Aufbau der Einwendungen 4
3 Unvollständigkeit der Unterlagen 4
4 Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume 5
4.1 Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume 5
4.1.1 Umsetzung der Vorgaben der FFH- und der Vogelschutz-Richtlinie 5
4.1.2 FFH-Lebensräume 8
4.1.3 Vögel 9
4.1.4 Fische 10
4.1.5 Amphibien und Reptilien 11
4.1.6 Xylobionte Käferarten 11
4.1.7 Fledermäuse 13
4.2 Literatur 14
5 Boden, Wasser, Luft und Klima 14
5.1 NÖ wasserwirtschaftliches Regionalprogramm 2016 zum Erhalt von wertvollen Gewässerstrecken 14
5.2 Wasser und Wasserrahmenrichtlinie 15
5.2.1 Stauerweiterung 16
5.2.2 Restwasserstrecke 17
5.2.3 Unterwassereintiefung 17
5.2.4 Fischaufstiegshilfe Schnecke 18
5.2.5 Ausweisung als schwer veränderte Wasserkörper 19
6 Landschaft 23
6.1 Einleitung 23
6.2 Zusammenfassung 23
6.3 Methodik 23
6.3.1 Allgemeine Einwände 23
6.3.2 Besondere Einwände 24

6.4 Beschreibung des Ist-Zustandes 28
6.4.1 Besondere Einwendungen 28
6.5 Auswirkungen 30
6.6 Literatur 34
7 Kultur- und Sachgüter 35
8 Alternativenprüfung 35
9 Fazit 35
10 Anhang 36

1 Allgemein

Der Naturschutzbund NÖ wurde mit Bescheid (GZ: BMLFUW-UW.1.4.2/0097-V/1/2005) des BMLFUW als Umweltorganisation i.S. der §§ 19 Abs. 6 ff. UVP-G 2000 anerkannt. Gemäß § 24h Abs. 6 UVP-G 2000 kann der Naturschutzbund NÖ daher bei fristgerechter Erhebung von Einwendungen Parteistellung im gegenständlichen UVP-Verfahren erlangen.

Der Antragssteller evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. plant die Modernisierung des Kraftwerks Rosenburg am Kamp mit einer neuen maximalen Kraftwerksleistung von 2,22 MW. Mit dem eingereichten Vorhaben verbunden sind nach Angaben in den Einreichunterlagen u. a. eine Unterwassereintiefung auf einer Länge von knapp 1,6 km, eine Verlängerung des tiefen Staus bei MQ um knapp über 300 m (Summe 1.031 m; Gesamtstaulänge neu bis 1.224 m) bei deutlicher Vergrößerung des Stauraums, eine Beibehaltung der Restwasserdotation von 600l/s und eine andere Fischaufstiegshilfe (Aufstiegssschnecke statt Vertical Slot). Das Vorhaben beinhaltet insoweit auch „ Maßnahmen zur Strukturierung und horizontalen Neugestaltung der Uferbereiche über eine Länge von 1,588 km“ (Einlage B 1.1, Vorhabenbeschreibung und Maßnahmen, S. 6).

Als wesentliche Einreichungs-Grundlage dient die Umweltverträglichkeitserklärung vom 18. April 2018 koordiniert und fachlich beraten vom Unternehmen Knollconsult Umweltplanung ZT Gmbh. Diese spricht in der zusammenfassenden Beurteilung dem Gesamtprojekt „in der Bau- und Betriebsphase“ in allen Fachbereichen eine Umweltverträglichkeit zu und kommt damit zu folgendem Schluss „*Zusammenfassend betrachtet ist das Vorhaben „Modernisierung Kraftwerk Rosenburg“ aus fachlicher Sicht gemäß den der gegenständlichen UVE zugrunde liegenden Angaben und unter Voraussetzung, dass alle festgelegten Maßnahmen umgesetzt werden, als „umweltverträglich“ einzustufen. (Umweltverträglichkeitserklärung* Seite 92*).*

Der Naturschutzbund NÖ begehrt Parteistellung im Verfahren „Modernisierung Kraftwerk Rosenburg“ und erhebt fristgerecht wegen gravierender Mängel in verschiedenen entscheidungsrelevanten Sachgebieten der UVE Einwendungen und begründet dies folgendermaßen:

Die der Schlussfolgerung „umweltverträglich“ zugrunde liegenden Angaben in der gegenständlichen UVE sind insgesamt unvollständig und z.T. fachlich nicht nachvollziehbar. Wir erachten die Feststellung „umweltverträglich“ als nicht zulässig, da

- die Beschreibung der voraussichtlich vom Vorhaben erheblich beeinträchtigten Umwelt (Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft und Sachgüter einschließlich der Kulturgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern) **unvollständig und z.T. fehlerhaft ist**
- die Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, infolge des Vorhandenseins des Vorhabens, der Nutzung der natürlichen Ressourcen, der Emission von Schadstoffen, der Verursachung von Belästigungen und der Art, Menge und Entsorgung von Abfällen sowie Angaben über die zur Abschätzung der Umweltauswirkungen angewandten Methoden zu. **unvollständig und z.T. fehlerhaft ist**
- die in der UVE beschriebenen Maßnahmen, die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt **weder vermieden noch einschränken geschweige denn ausgleichen können**.

Da es sich um ein konzentriertes Verfahren handelt, nehmen wir an, dass die Fachberichte der Umweltverträglichkeitserklärung auch als Grundlage für die Beurteilung des Vorhabens nach

dem NÖ Naturschutzgesetz (FFH- und Vogelschutz-Richtlinie), dem Wasserrechtsgesetz (insbesondere Wasserrahmenrichtlinie) dem Forstgesetz u.a. Rechtsmaterien herangezogen werden. Daher finden sich auch Einwendungen dieser beiden Gesetzesmaterien betreffend in diesem Schreiben. Wir erachten das vorgestellte Vorhaben auch im Sinne genannten Rechtsmaterien als nicht genehmigungsfähig.

Wie oben ausgeführt wird daher aufgrund der uns vorliegenden Kenntnisse und Erfahrungen die Modernisierung des Kraftwerks Rosenburg am Kamp beeinsprucht.

Der Naturschutzbund NÖ stellt den Antrag,

- auf Akteneinsicht gemäß § 45 Abs.3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, das für Parteien des Verfahrens offen ist;
- die Abteilung Umwelt- und Energierecht (RU4) beim Amt der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde möge das eingereichte Vorhaben nicht genehmigen und den Antrag der evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. zur Modernisierung des Kraftwerkes Rosenburg am Kamp abweisen oder zurückweisen;
- in eventu dem Bewilligungswerber die Überarbeitung und Ergänzung der UVE unter Beachtung der von uns angeführten Einwendungen aufzutragen.

2 Aufbau der Einwendungen

Die Einwendungen setzen sich zusammen aus diesem Schreiben (Umfang 35 Seiten plus Titelblatt) sowie den drei Anhängen:

- TRAUTNER J. (2018): Modernisierung Kraftwerk Rosenburg - Einreichprojekt zum UVP-Verfahren - Stellungnahme zu den Einreichunterlagen im Zusammenhang mit dem Natura 2000-Gebietsschutz (Europaschutzgebiete) und Artenschutz Bearbeitung: Juni 2018, im Auftrag des Naturschutzbundes NÖ. 13 Seiten“
- BRANDENBURG Ch., STEINER H. & B. GANTNER (2015): Stellungnahme zu einem von evn naturkraft geplanten Ausbau des „Kraftwerks Rosenburg“ – Mittleres Kamptal aus Sicht des Landschaftsbildes. 13 Seiten
- PINTAR M. (2014): Kurzbericht von 2 Begehungen des Kamp flussaufwärts des Wehres Rosenburg. Bemerkungen hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung der Herpetofauna durch die Modernisierung/Neubau des bestehenden Kraftwerkes im Oberwasser. 4 Seiten

3 Unvollständigkeit der Unterlagen

Im Rahmen eines UVP-pflichtigen Vorhabens sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (§ 3 Abs. 3 UVP-G 2000 idgF). Selbst bei anderen Verfahrensarten ist seitens der Behörde auf Basis entsprechend ausreichender Unterlagen jedenfalls zu prüfen, ob alle in relevanten Materiengesetzen enthaltenen Genehmigungsvoraussetzungen für das Vorhaben erfüllt werden (können).

Die Prüfung im Rahmen der UVP, ob alle in relevanten Materiengesetzen enthaltenen Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden können, erfordert eine ausreichende Auseinandersetzung mit den entsprechenden Schutzobjekten, deren Ausprägung und Betroffenheit im Projektgebiet und eine hinreichende Abarbeitung der Anforderungen aus den Gesetzen/Verwaltungsvorschriften.

Die vorgelegten Unterlagen werden diesen Anforderungen unter mehreren Aspekten nicht gerecht, wie nachfolgend kurz dargelegt wird. Zudem sind bestimmte vorgenommene Beurteilungen oder Einschätzungen voraussichtlich unzutreffend.

Nähere Ausführungen dazu siehe TRAUTNER J. (2018): Modernisierung Kraftwerk Rosenburg - Einreichprojekt zum UVP-Verfahren - Stellungnahme zu den Einreichunterlagen im Zusammenhang mit dem Natura 2000-Gebietsschutz (Europaschutzgebiete) und Artenschutz Bearbeitung: Juni 2018, im Auftrag des Naturschutzbundes NÖ. 13 Seiten“ im Anhang Punkt 2.1 : Erfordernis der Berücksichtigung des Gebietsschutzes (Natura 2000) und des Artenschutzes auf ausreichendem Prüfniveau in der UVE/UVP

4 Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume

4.1 Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume

4.1.1 Umsetzung der Vorgaben der FFH- und der Vogelschutz-Richtlinie

Wir nehmen an, dass der vorliegende Fachbericht „Tiere und deren Lebensräume“ als Teil der Umweltverträglichkeitserklärung zum Einen der Beurteilung des Vorhabens hinsichtlich seiner Umweltverträglichkeit dient, zum anderen aber auch zur Beurteilung des Vorhabens hinsichtlich der Einhaltung des NÖ Naturschutzgesetzes (Vogelschutz- und FFH-Richtlinie). Es wird dabei bei den Einwendungen auf diese Gesetzesmaterie eingegangen.

Fehlende Naturverträglichkeitserklärung/Naturverträglichkeitsprüfung (§10 Verträglichkeitsprüfung NÖ Naturschutzgesetz)

Das Vorhabensgebiet ist als Europaschutzgebiet ausgewiesen, damit gilt: *Projekte, die ein solches Gebiet einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, bedürfen einer Bewilligung der Behörde.*

Und *(3) Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens hat die Behörde eine Prüfung des Projektes auf Verträglichkeit mit den für das betroffene Europaschutzgebiet festgelegten Erhaltungszielen, insbesondere die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in diesem Gebiet, durchzuführen (Naturverträglichkeitsprüfung).*

Einwand: Auffallend ist das **vollständige Fehlen** eines Hinweises auf eine **Naturverträglichkeitserklärung (NVE)**. Diese ist bei einem Eingriff in ein Natura 2000-Gebiet nach EU-Recht zwingend vorgeschrieben, außer die zuständige Behörde kommt in einem **Feststellungsbescheid** zur Ansicht, dass das Vorhaben nicht prüfrelevant ist. Das wäre aus unserer Sicht jedoch nicht zulässig, da das **Projekt** mit seinen Dimensionen sehr wohl einen **erheblichen Eingriff auf die im Projektgebiet vorkommenden Schutzgüter** darstellen kann.

Lediglich in Kap. 4.12.3 der „Umweltverträglichkeitserklärung-Zusammenfassung gem. § 6 UVP-G 2000“ wird auf **mögliche erhebliche Umweltauswirkungen auf den Gebietsschutz** hingewiesen, die jedoch sehr pauschal und fachlich in nicht nachvollziehbarer Weise (z. B. der Hinweis, dass der Kamp bereits im Istzustand „keine natürliche bzw. naturnahe Dynamik aufweist“ oder der Hinweis auf einen geringen Anteil an eichenreichen Wäldern im Eingriffsbereich bei gleichzeitiger vollständiger Ausblendung der sehr wohl betroffenen, prioritär geschützten Auwälder) abgehandelt wird. Allein die Aussage, dass auf den eingestauten Uferbereichen – bei einer Rodung von etwa 3 ha flussbegleitendem Wald – „nur wenige Bäume wurzeln“, ist fachlich nicht nachvollziehbar.

Näheres dazu siehe auch TRAUTNER J. (2018) Punkt „2.2 Fehlen einer NVE oder vergleichbar ausreichenden inhaltlichen Abarbeitung“ im Anhang.

Unverträglichkeit des Vorhabens mit den für das betroffene Europaschutzgebiet festgelegten Erhaltungszielen

Dieser potentielle Eingriff auf das Europaschutzgebiet resultiert bereits aus der Betrachtung der vom Land Niederösterreich für das Natura 2000-Gebiet in der NÖ Europaschutzgebietsverordnung definierten **Wichtigen Erhaltungsziele**, wobei folgende Ziele durch das Projekt eindeutig gefährdet sind:

- *Erhaltung von einem ausreichenden Ausmaß an naturnahen Auwäldern (mit natürlicher und standortheimischer Artenzusammensetzung und Altersstruktur) entlang Kamp und Krems sowie ihrer Nebengewässer*
- *Erhaltung von einem ausreichenden Ausmaß an großflächigen, standortheimischen Waldbeständen (sowohl in Au-, Hang- als auch Plateauwäldern) mit naturnaher bzw. natürlicher Alterszusammensetzung und einem charakteristischen Strukturreichtum sowie Totholzanteil*
- *Erhaltung von einem ausreichenden Ausmaß an möglichst störungsfreien Sonderstrukturen im Wald wie Gewässerränder, Feuchtbiotope, Felsformationen, Blockhalden, Grabeneinschnitte*
- *Erhaltung von einem ausreichenden Ausmaß an weitgehend unverbauten und strukturreichen Flussuferabschnitten mit ihrer ursprünglichen Gewässerdynamik*

Der Projektwerber muss klar nachvollziehbar belegen, dass seine Maßnahmen – und hier sind es vor allem die Rodung von 3 ha „naturnahen Auwäldern bzw. standortheimischen Waldbeständen mit natürlicher Alterszusammensetzung“ etc., die Degradierung von „strukturreichen Flussuferabschnitten mit ihrer ursprünglichen Gewässerdynamik“ sowie die Störung (durch Baustelle und erleichterte Zugänglichkeit) von „störungsfreien Sonderstrukturen im Wald“ – diesen Wichtigen Erhaltungszielen nicht zuwiderläuft. Das fehlt in der UVE weitgehend bzw. wird durch Pauschalurteile ersetzt.

Unverträglichkeit des Vorhabens mit den für das betroffene Europaschutzgebiet festgelegten Erhaltungsmaßnahmen im Managementplan

In den **Erhaltungsmaßnahmen des Managementplans** für das Europaschutzgebiet führt das Land Niederösterreich explizit „Weitgehender Verzicht auf „harte“ wasserbauliche Maßnahmen (z. B. Uferverbau mittels Blockwurf) und Förderung der Wiederherstellung der Durchgängigkeit von Gewässern, beispielsweise durch Umbau/Entfernung von Wehren, Anlage von Umgehungsgerinnen“ auf – eine Maßnahme, die durch die Umsetzung der Modernisierung des Kraftwerks Rosenburg für diesen Abschnitt verunmöglicht wird. Auch darauf wird nicht eingegangen.

Das Vorhaben führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Schutzgütern des Europaschutzgebietes.

Der im Umgang mit Eingriffen in Natura 2000-Gebiete zentrale Begriff des „**Erhaltungszustandes**“ kommt in der ganzen UVE-Zusammenfassung nur einmal vor, wobei pauschal darauf hingewiesen wird, dass „nur geringe Flächenanteile des jeweiligen FFH Lebensraumtyps, bezogen auf das Gesamtgebiet, beansprucht werden.“ Angesichts einer dauernden Rodung von 2,1 ha und einer befristeten Rodung von 0,8 ha kann sicher nicht von einem unerheblichen Verlust des **prioritären Lebensraumes „91E0** - Alluvial forests with Alnus glutinosa and Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae“ ausgegangen werden. Dasselbe gilt für den Erhaltungszustand der oben genannten Schutzgüter der Vogelschutzrichtlinie, die auf diese naturnahen flussbegleitenden Wälder sowie auf strukturreiche Flussufer angewiesen sind.

Widerspruch zu den Guidance on The requirements for hydropower in relation to Natura 2000 der EU Kommission

In den Richtlinien der EU Kommission für die Wasserkraftnutzung in Natura 2000 Gebieten (Europäische Kommission 2018) steht auf Seite 32 der Guidance: *Article 6.2 imposes an obligation to ensure that the site does not deteriorate as compared to the state it was in when it was first designated under Natura 2000*.

Der Kraftwerksbau verschlechtert die Situation des Natura 2000 Gebietes und ihrer Schutzgüter und erfüllt daher diese Vorgabe nicht.

Der Kraftwerks-Neubau, so er bewilligt werden würde, bewirkt, dass diese Vorgabe selbst für den neuen Zustand nicht erfüllt werden kann, weil Geschiebe nicht weitergegeben wird und sich die Strecke unterhalb laufend gegenüber dem neuen Ist-Zustand bzw. gegenüber dem Zeitpunkt der N2000 Nominierung verschlechtert.

Unzureichende Prüfmaßstäbe Natura 2000 und voraussichtlich unzutreffendes Ergebnis

In Einlage D.4.1 (Pflanzen und deren Lebensräume) wird im Kap. 4.4 zentral auf die Flächenanteile der betroffenen Lebensraumtypen am Gesamtbestand des Gebiets abgestellt und hierauf basierend die Unerheblichkeit begründet. In Einlage D.4.1 wird formuliert: „Aufgrund des Projektcharakters werden durch Einstau bzw. Rodung nur geringe Flächenanteile des jeweiligen FFH-Lebensraumtyps, bezogen auf das Gesamtgebiet, beansprucht. Es ist daher auszuschließen, dass relevante Wirkungen auf den Erhaltungszustand zu prognostizieren sind.“

Dies ist einerseits als unzureichender Prüfmaßstab und andererseits voraussichtlich unzutreffend als solches einzuordnen. Näheres dazu siehe TRAUTNER J. (2018) Punkt 2.3 Unzureichende Prüfmaßstäbe Natura 2000 und voraussichtlich unzutreffendes Ergebnis im Anhang.

Defizite einer Prüfung artenschutzrechtlicher Genehmigungsvoraussetzungen oder einer ausreichenden inhaltlichen Aufarbeitung hierzu

Die einzelnen Fachberichte zu Pflanzen, Tieren (einschließlich Amphibien, Reptilien) und ihren Lebensräumen sowie darauf aufbauend die UVE gehen im Ergebnis ihrer Beurteilungen davon aus, dass es vorhabenseitig nicht zu einer Berührung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (§ 18 NÖ NSchG 2000 idgF teils europarechtlich begründet) kommt. Dies gründet sich teils auf unzureichende oder jedenfalls zu hinterfragende Datengrundlagen, Annahmen und Prüfmaßstäbe, worauf nachfolgend kurz eingegangen wird. Zudem sind bestimmte vorgenommene Beurteilungen oder Einschätzungen voraussichtlich unzutreffend.

Näheres dazu siehe TRAUTNER J. (2018) Punkt 2.4 Defizite einer Prüfung artenschutzrechtlicher Genehmigungsvoraussetzungen oder einer ausreichenden inhaltlichen Aufarbeitung hierzu.

Fazit Natura 2000-Gebietsschutz und Artenschutz

Die vorgelegten Unterlagen werden zu stellenden Anforderungen an die Bearbeitung von Natura 2000- und Artenschutzaspekten im Rahmen der UVP in Teilen nicht gerecht. Zudem sind bestimmte vorgenommene Beurteilungen oder Einschätzungen voraussichtlich unzutreffend.

Im Einzelnen fehlen eine NVE oder eine vergleichbar ausreichende inhaltliche Abarbeitung, es werden unzureichende Prüfmaßstäbe bezüglich der Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten angewendet und im Ergebnis gehen jedenfalls der Fachbericht zu Pflanzen und ihren Lebensräumen sowie in Folge die UVE von einem voraussichtlich unzutreffenden Ergebnis aus. Die bislang vorgenommene Beurteilung einer Unerheblichkeit des Vorhabens im gebietsschutzrechtlichen Kontext dürfte nicht aufrecht zu erhalten sein. In diesem Sinne geht auch die Einschätzung von Alternativlösungen in der UVE von voraussichtlich unzutreffenden Aussagen jedenfalls für die im Projekt verfolgte Variante aus.

Im artenschutzfachlichen und -rechtlichen Kontext sind teils unzureichende oder jedenfalls zu hinterfragende Datengrundlagen, Annahmen und Prüfmaßstäbe anzumerken, worauf für Amphibien und Reptilien näher eingegangen wird. Bestimmte vorgenommene Beurteilungen oder Einschätzungen sind auch hier voraussichtlich unzutreffend. Jedenfalls mit den vorgesehenen Maßnahmen und skizzierten Bauabläufen ist davon auszugehen, dass keine ausreichende, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermeidende Vorhabenrealisierung möglich ist.

Nach Einschätzung des Verf. bestehen die naturschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen für das Vorhaben derzeit nicht und die Bewertung als umweltverträglich ist auch fachinhaltlich kritisch zu sehen. Ob die Bewilligung auf dem Weg einer gebiets- und ggf. artenschutzrechtlichen Ausnahme erreicht werden könnte, für die hohe Hürden bestehen, ist derzeit nicht verlässlich zu bewerten.

4.1.2 FFH-Lebensräume

Von dem Vorhaben ist ein Vorkommen des Prioritären FFH-Lebensraumes **91E0** - Alluvial forests with Alnus glutinosa and Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae betroffen. 2,1 ha sollen dauerhaft gerodet und 0,8 ha befristet gerodet werden. Der FFH-Lebensraum ist auch in der Verordnung zu den Europaschutzgebieten für das betroffene Europaschutzgebiet genannt. Für die Erhaltung des LRT wurde folgendes Erhaltungsziel genannt.

- naturnahen, für Fischpopulationen durchgängigen Bach-, Fluss- und Aulandschaften mit ihrer Dynamik,

(4) Die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes (§ 9 Abs. 4 NÖ NSchG 2000) der in Abs. 2 genannten natürlichen Lebensraumtypen und Lebensräume der Tier- und Pflanzenarten wird im Europaschutzgebiet vor allem durch privatrechtliche Verträge gewährleistet.

Uns sind zur Erhaltung des Auwaldes in dem betroffenen Europaschutzgebiet keine privatrechtlichen Verträge bekannt. Es ist anzunehmen, dass es keine privatrechtlichen Verträge (nachdem es sich um Wald handelt, sind damit wohl Waldumweltmaßnahmen gemeint) gibt.

Der Erhaltungszustand des FFH LRT 91E0 wurde im letzten Art. 17 Bericht als „ungünstig-unzureichend“ eingestuft.

Im Zuge der Kartierung für das Projekt „Von der Auenstrategie 2020+ zur Umsetzung“ (Naturschutzbund NÖ 2016) wurde auch das Vorhabensgebiet erfasst. Dabei wurde der Bereich, der überstaut werden soll (siehe Abb.), dem Biotoptyp „**Eichen-Ulmen-Eschenauwald**“ zugeordnet. Das entspricht dem FFH-Lebensraumtyp **91F0** (Umweltbundesamt 2015, Gesamtliste der Biotoptypen Österreich). Dieser FFH-Lebensraumtyp kommt im gesamten Europaschutzgebiet an keiner anderen Stelle vor (N2000 Schutzgutkulisse). Sein Erhaltungszustand gilt als U2 (ungünstig–schlecht).

Auch die Bearbeiter des Fachbetrages „Pflanzen und deren Lebensräume“ haben diesen Biotoptyp festgestellt (Seite 40). Sie bemerken dazu Ähnlich wie die vorgehend beschriebenen Auwaldtypen weist auch dieser im Waldviertel eine eingeschränkte natürliche Verbreitung auf, die durch die anthropogene Nutzung der Flussufer noch weiter eigeschränkt wurde. Die naturschutzfachliche Wertigkeit dieser Flächen im Untersuchungsgebiet ist hoch (sofern keine standortfremden Baumarten eingebracht wurden), da sie zahlreiche Altbäume enthalten. Womit ihr an einer anderen Stelle des Fachberichtes auch eine hohe Sensibilität zugesprochen wird.

In der Tabelle auf Seite 86 ist folgendes angegeben

Biotop Nr.	Biotoptyp	Fläche Gesamtbiotop	beanspruchte Fläche	Beanspruchte Fläche in % der Gesamtfläche
42	Eichen-Ulmen-Eschen-Auwald	7.306,00	1.708,00	23,4%

Diese Angabe ist nicht nachvollziehbar. Auch nicht anhand des Rodungsoperates. Unserer Ansicht nach ist ein größerer Anteil von den dauerhaften Rodungen betroffen. Des Weiteren wird sich dieser Standort durch den Einstau so verändern, dass er für den FFH-LRT keine geeigneten Wuchsbedingungen mehr bietet. Dies wird selbst im Bericht auf Seite 98 so geschrieben. Es ist damit mit einem Gesamtverlust dieses FFH-Lebensraumtyps zu rechnen was mit dem NÖ Naturschutzgesetz und der FFH-Richtlinie nicht vereinbar ist.

4.1.3 Vögel

Von den in der NÖ Europaschutzgebietsverordnung genannten **Schutzgütern der Vogelschutzrichtlinie**, die im Projektgebiet als Brutvögel und Nahrungsgäste vorkommen und nach der Projektbeschreibung mit Sicherheit von den geplanten Maßnahmen betroffen sind, liegt zumindest in der UVE-Zusammenfassung keine Argumentation vor, dass die Maßnahmen keinen erheblichen Einfluss auf den Erhaltungszustand im Europaschutzgebiet haben. Dies betrifft aufgrund der

- **Rodungen** die Arten Schwarzspecht *Dryocopus martius*, Grauspecht *Picus canus*, Mittelspecht *Dendrocopus medius*, Weißrückenspecht *Dendrocopus leucotos*, Zwergschnäpper *Ficedula parva* und Halsbandschnäpper *Ficedula albicollis*
- **Umgestaltung des naturnahen Flusslaufes durch Einstau und Eintiefung** Schwarzstorch *Ciconia nigra* und Eisvogel *Alcedo atthis*
- **Störungen durch Bau und erleichterte Zugänglichkeit in der Betriebsphase** Schwarzstorch *Ciconia nigra*, Wespenbussard *Pernis apivorus*, Uhu *Bubo bubo* sowie den in der Verordnung nur als Gast genannten Seeadler *Haliaeetus albicilla*.

Zu den Wirkungen des Projekts auf den Erhaltungszustand der Schutzgüter im gegenständlichen Europaschutzgebiet findet sich keine fachlich nachvollziehbare Analyse in der UVE-

Zusammenfassung. Vielmehr ist anzunehmen, dass es im Projektgebiet trotz der vorgeschlagenen „ökologischen Maßnahmen“, deren Nachhaltigkeit aufgrund der sehr knappen Dokumentation nicht nachprüfbar ist, zu einer Verringerung des Brut- und Rastbestandes sowie einer erheblichen Entwertung dieses Teils des Europaschutzgebietes für die genannten Schutzgüter kommen würde.

Die gesamte Auswirkungsthematik auf die Schutzgüter des Europaschutzgebietes nach Vogelschutzrichtlinie wird in Kap. 4.12.2.3 sehr knapp abgehandelt und vor allem häufige und anpassungsfähige Arten (Höckerschwan, Stockente, Bachstelze etc.) und ihre (vernachlässigbare) Beeinträchtigung diskutiert. Die wirklich relevanten Schutzgüter der EU-Vogelschutzrichtlinie werden kaum namentlich genannt und ein „Ausweichen“ in nicht näher genannte ungestörte Bereiche postuliert. Ob diese den hohen Ansprüchen der Arten genügen bzw. ob diese nicht bereits durch andere territoriale Vertreter dieser Art besetzt sind (was bei allen diesen Vogelarten, die in der Brutzeit streng territorial auftreten der Fall sein kann) wird nicht nachgewiesen. Die Schlussfolgerung, dass „Beeinträchtigungen des lokalen Bestandes nicht gegeben“ sind, treffen vielleicht für die häufigen, weit verbreiteten Arten zu. Für die weitaus spezialisierteren und selteneren Schutzgüter wie **Schwarzstorch, Seeadler oder Eisvogel**, zu deren Schutz das Europaschutzgebiet explizit ausgewiesen wurde, ist das hingegen nicht einfach pauschal ableitbar, sondern muss klar aus dem Projekt und seinen Wirkungen abgeleitet werden. Diese Ableitung ist in der UVE jedenfalls nicht zu finden.

4.1.4 Fische

Methodische Fehler

Im Bericht D.4.4 Fischökologie befindet sich die Abbildung 8 “Nase (Chondrostoma nasus) aus dem Stauraum des KW Rosenburg“. Bei dem abgebildeten Fisch handelt es sich nicht um eine Nase, sondern um eine Coregone.

Einwand: Dieser fehlerhafte Darstellung lässt Zweifel an der fachlichen Kompetenz des Erstellers zu. Es ist anzunehmen, dass es zu weiteren Fehlbestimmungen gekommen ist, womit der gesamte Bericht in Frage gestellt werden muss. Die Darstellung der Istsituation ist eine wesentliche Grundlage für die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Fischfauna.

Die zusammenfassende Beurteilung, dass die Sensibilität gering ist basiert auf einer fehlerhaften Datenerhebung bzw. Bearbeitung. Der Fachbereich ist in der vorliegenden Form jedenfalls nicht beurteilbar!

Unverträglichkeit des Vorhabens mit den Vorgaben der FFH-Richtlinie

Dass die Eingriffsintensität wie in D.4.5 dargelegt gering ist, lässt sich nicht nachvollziehen. Für die Koppe werden großräumig Lebensräume vernichtet. Die Aussage, dass keine weiteren Schutzgüter bis in den Projektbereich vordringen werden ist ebenfalls nicht nachvollziehbar, zumal beispielsweise das Neunauge, das auch in noch deutlich kühleren Gewässern bis über 1000 m Seehöhe vorkommt, schon bis Schönberg vorgedrungen ist. Auch für die bereits vorkommenden Arten wie Weißflossengründling, Zingel und Goldsteinbeißer sowie weitere Schutzgüter wie Steinbeißer, Kesslergründling, Bitterling, Steingressling und Streber ist durch die Klimaveränderung eine Besiedlung und Ausweitung bzw. Verlagerung deren Population jedenfalls bis zur Taffamündung und darüber hinaus möglich. Kaltwasserliebende Arten wie die Koppe kommen flussab von Gars nicht vor und werden durch den Klimawandel laufend an

nutzbarem Lebensraum verlieren. Durch das Vorhaben wird daher einerseits der Bestand bereits vorkommender Schutzgüter wie der Koppe erheblich eingeschränkt und andererseits der Lebensraum weiterer derzeit noch flussab lebender Schutzgüter vor allem auch durch die Geschiebeproblematik (Geschieberückhalt) verschlechtert.

4.1.5 Amphibien und Reptilien

Der Fachbericht zu den Amphibien und Reptilien und ihren Lebensräumen sowie darauf aufbauend die UVE gehen im Ergebnis ihrer Beurteilungen davon aus, dass es vorhabenseitig nicht zu einer Berührung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (§ 18 NÖ NSchG 2000 idgF, teils europarechtlich begründet) kommt.

Dies gründet sich teils auf unzureichende oder jedenfalls zu hinterfragende Datengrundlagen, Annahmen und Prüfmaßstäbe, worauf nachfolgend kurz eingegangen wird. Zudem sind bestimmte vorgenommene Beurteilungen oder Einschätzungen voraussichtlich unzutreffend.

Näheres dazu siehe TRAUTNER J. (2018) Punkt 2.4 Defizite einer Prüfung artenschutzrechtlicher Genehmigungsvoraussetzungen oder einer ausreichenden inhaltlichen Aufarbeitung hierzu

Aus dem Gebiet ist uns auch die **Schlingnatter** bekannt (PINTAR 2014). Sie wird im Bericht nicht erwähnt.

Allgemeiner Einwand:

Folgende Aspekts wurde in der UVE nicht berücksichtigt.

- Bei den Schutzgütern aus der Tiergruppe der Amphibien und der Reptilien geht es nicht nur um die Vermehrung/Neuschaffung von Laichgewässern geht (Amphibien), sondern auch um die Erhaltung von Landlebensräumen (Reptilien). Von der Überstauung des Landlebensraumes betroffene Schutzgüter sind die Smaragdeidechse und die Schlingnatter. Beide Arten und auch weitere Reptilien (z.B. Äskulapnatter, Blindschleiche, Zauneidechse) benötigen Sonnen-, Ruhe- und Überwinterungsplätze und kein Wasser! Überwinterungsplätze brauchen auch die meisten Amphibien.
- Die Neuanlage von Laichgewässern ist zu begrüßen, aber auch kritisch zu betrachten: ohne die notwendigen „Source-Populationen“ von schon bestehenden Laichgewässern ist auch eine Besiedlung dieser neuen Gewässer erschwert. D.h. auf die bestehenden Laichplätze muss besonders Bedacht genommen werden!
- Wurden auch Nachtbegehungen durchgeführt? Einige Arten aus dieser Tiergruppe lassen sich nur in der Nacht finden. Der fehlende Nachweis des Laubfrosches könnte daher rühren.

4.1.6 Xylobionte Käferarten

Allgemeines zu den xylobionten Käferarten im N2000 Gebiet Kamp- und Kremstal

Die Tatsache, dass der Scharlachkäfer im Gebiet nicht als Schutzgut angeführt ist, ist bezeichnend für Natura 2000. Eine gezielte Erhebung potentieller bzw. nachgewiesener Schutzgüter fehlt auch nach über 20 Jahren. Basis für die Beurteilung einer nicht maßgeblichen Beeinträchtigung sollte die Kenntnis der räumlichen und ökologischen Verbreitung im gesamten Natura 2000 Gebiet sein (Was ist aus dem Kamptal über Cucujus und andere Schutzgüter bekannt?

Wie viele dokumentierte Hirschkäferfunde gibt es? Wurde jemals gezielt nach Cerambyx cerdo gesucht?).

Es sollte jedenfalls zu keiner Verschlechterung des Ist-Zustandes kommen (Natura 2000 sieht ja auch die Verbesserung vor, wenn ein ungünstiger Erhaltungszustand gegeben ist).

Nur wenn man Informationen über die tatsächliche Populationsgröße der untersuchten FFH-relevanten xylobionten Käferarten hat und die Verbreitung der Arten im größeren Umfeld kennt, kann gesagt werden, dass das Vorhaben keine Auswirkungen auf die Populationen der im Gebiet vorkommenden FFH-relevanten Käferarten haben wird. Angaben sowohl zur Populationsgröße als auch zur Verbreitung der Käferarten, die im Gebiet vorkommen und durch die FFH-Richtlinie geschützt sind: Alpenbock (*Rosalia alpina*), Eremit (*Osmoderma eremita*), Scharlachkäfer (*Cucujus cinnaberinus*) Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) und Veilchenblauer Wurzelhalsschnellkäfer (*Limoniscus violaceus*) liegen keine vor.

Ein wesentliche Habitatstruktur für z.B. den Scharlachkäfer sind Schwemmholz, die mit zunehmendem Alter verrotten und damit ihre Eignung als Lebensraum für die Art verlieren. Damit ist es für einen intakten Lebensraum und damit für eine überlebensfähige Population für den Scharlachkäfer essentiell, dass immer wieder solche Habitatstrukturen neu entstehen. Wie soll das erfolgen, wenn der Auwald gerodet und überstaut wird? Damit kommt es notgedrungen zu einer Verschlechterung des Lebensraumes für die Art und eine große Bedrohung für das Überleben der dort vorkommenden Population. Wald wird an anderer Stelle wieder nachwachsen, allerdings vergehen bis sie als Lebensraum für den Scharlachkäfer geeignet sind, Jahrzehnte bis diese Bäume wieder nutzbar werden und bis dahin kann die Population im Gebiet bereits erloschen sein.

Fazit: Das Vorkommen führt zu einer Verschlechterung des Lebensraumes für die durch die FFH-Richtlinie geschützten Käferarten, deren Erhaltungszustand im letzten Artikel 17 Bericht in der kontinentalen Region durchwegs als nicht günstig eingestuft wurde. (z.B. Hirschkäfer: ungünstig-U1 unzureichend, Alpenbock: U2 ungünstig-schlecht, Scharlachkäfer: U1 ungünstig-unzureichend) (Umweltbundesamt 2013). Die FFH-Richtlinie fordert einen günstigen Erhaltungszustand der FFH-Schutzgüter.

Alpenbock

Die im Zuge der Erhebungen vorgefundenen Arten sind der folgenden Liste zu entnehmen (Seite 78). In der Tabelle ist der Alpenbock angeführt. Wurde er nun tatsächlich bei den Erhebungen festgestellt oder handelt es sich dabei um eine mdl. Mitt. samt Fotobelege von H Schmid.

Da sich die Art bevorzugt in Buche (*Fagus sylvatica*) entwickelt, der Fund außerhalb des Projektgebietes erfolgte und es im Staustufenbereich keine geeigneten Buchenbestände gibt, hat die Sichtung keinen Einfluss auf das geplante Projekt. Wie in diesem Satz angemerkt, bevorzugt die Art die Buche, allerdings wurde die Art nicht ausschließlich auf Buche gefunden, was im Rahmen des Projektes „Vielfaltleben: Alpenbock“ des Naturschutzbund NÖ, in dessen Rahmen Alpenbockmeldungen zusammengetragen wurden, ergab. Dies als Argument anzugeben, dass die Sichtung keine Relevanz hat, ist aus unserer Sicht nicht zulässig.

Hirschkäfer

Wie die Karte zeigt (Seite 80), wurde der Hirschkäfer im Bereich, der überstaut werden soll gefunden. Damit wird es notgedrungen zur Tötung von Individuen kommen, die laut NÖ Naturschutzgesetz §18 verboten ist. Des Weiteren ist dort auch die Zerstörung von Lebensstätten von Arten, die in der Artenschutzverordnung genannt sind, verboten.

Scharlachkäfer

Nach dem gegenwärtigen Wissensstand bilden Auwälder und Bruchwälder bzw. Weichholzbestände vor allem in Zusammenhang mit der in den unterschiedlichen Waldtypen unterschiedlichen forstlichen Bewirtschaftung gegenwärtig den Schwerpunkt der Vorkommen des Scharlachkäfers. Problematisch ist jedenfalls eine Unterbrechung im zeitlichen Kontinuum des Angebotes an besiedelbaren Hölzern, die bei isolierten Populationen zum Erlöschen der Vorkommen führt.

Aus dem Bericht geht nicht hervor, ob in dem Bereich nach der Art gesucht wurde, der in Zukunft überstaut sein wird. Er erscheint als für die Art geeignetes Habitat.

Die Aussage: Es ist nicht ganz auszuschließen, dass es Einzeltiere von Cucujus in diesem Abschnitt gibt. Aufgrund der zu geringen Verfügbarkeit von stets frischem, stark dimensioniertem Totholz ist aber keine stabile Population dieser Art hier möglich. (Seite 86) bringt die Problematik auf den Punkt. Durch das Vorhaben wird gerade diese Situation verstärkt und verschlechtert damit den Lebensraum der Art, deren Erhaltungszustand im Art. 17 Bericht als ungünstig-unzureichend eingestuft wurde.

Eremit, Juchtenkäfer

Die nächsten bekannten Vorkommen dieses Käfers stammen aus der etwa 20 km entfernten Ortschaft Gars am Kamp. Die Meldungen stammen jedoch bereits aus Jahren vor 1980 (PAILL 2012). Die Käfer verlassen nur bei großer Hitze ihre Höhle im Baum. Die beste Zeit den Käfer nachzuweisen ist im Juli. An den Untersuchungstagen war es zwar trocken, jedoch nicht heiß genug. Ein Vorkommen dieses Käfers im Gebiet ist möglich. (Seite 82)

Gibt es den Käfer nun dort oder nicht? Hat das Vorhaben Auswirkungen auf die prioritäte Art der FFH-Richtlinie?

4.1.7 Fledermäuse

Hier seien nur zwei Zitate genannt, die annehmen lassen, dass der Untersuchungsgegenstand „Fledermäuse“ nicht in dem Ausmaß untersucht wurde, dass Rückschlüsse auf die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut getroffen werden können bzw. die aus den Untersuchungen abgeleiteten Aussagen jedenfalls zu hinterfragen sind.

Aufgrund der geringen Anzahl an temporär gerodeten Altbäumen sind diesbezügliche Wirkungen irrelevant. (Seite 122)

Anmerkung: Können inzwischen schön **Bäume temporär** gefällt werden? Werden sie nach der Fällung woanders wieder aufgestellt und wachsen dort weiter?

Der Flächenverlust durch permanente Rodungen im Stauraum ist in seiner Wirkung mit kleinflächigen forstlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen vergleichbar. Der Anteil an betroffenen Alt- und Höhlenbäumen ist gering, da insbesondere an den Steilhängen im Stauraum keine dichte, geschlossene Baumschicht im Bereich der zukünftigen Wasseranschlagslinie vorhanden ist.

Einwand: Laut Rodungsoperat sollen 2,1 ha dauerhaft gerodet werden und 0,81 ha befristet. Nachdem ja Fledermäuse Altbäume besiedeln, gehen damit insgesamt 3 ha tatsächlicher Lebensraum langfristig verloren. Der Vergleich mit kleinflächigen forstlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen ist nicht angebracht. Bei einer forstlichen Nutzung in diesem Ausmaß handelt es

sich um einen Kahlhieb, der laut Forstgesetz nur unter best. Bedingungen erlaubt ist. Kahlhiebe werden in einem Gebiet wie dem mittleren Kamptal, das zudem als Europaschutzgebiet unter Schutz steht in diesem Ausmaß kaum erfolgen. Zudem unterliegt ein Vorhaben wie das vorliegende sehr wohl dem §18 Artenschutz des NÖ Naturschutzgesetzes und ist nicht wie eine forstliche Nutzung davon ausgenommen (§21). Der zweite Satz ist unverständlich. Diese Argumentation ist insgesamt nicht nachvollziehbar.

4.2 Literatur

Pintar M. 2014

5 Boden, Wasser, Luft und Klima

5.1 NÖ wasserwirtschaftliches Regionalprogramm 2016 zum Erhalt von wertvollen Gewässerstrecken

Am 31. Mai 2016 wurde das Regionalprogramm 2016 zum Erhalt von wertvollen Gewässerstrecken verordnet. Im Vorfeld war es möglich, als Naturschutzorganisation eine Stellungnahme abzugeben. Diese Möglichkeit hat der Naturschutzbund NÖ wahrgenommen und am 31. März 2016 eine Stellungnahme abgegeben, in der auf die Diskrepanz zwischen 2015 im Rahmen einer Presskonferenz präsentierten Unterlagen und der zur Begutachtung vorliegenden Einstufung hingewiesen.

Zum geplanten Ausbau des Kraftwerks in Rosenburg am Kamp

Neu: Einstufung des Gewässerabschnittes bis zur Stauwurzel des bestehenden Kraftwerks Rosenburg sowie des Abschnittes unterhalb des Wehrs bis zur folgenden Straßenbrücke als „Blaue Zone“.

Begründung: Der Kamp war in der Karte, die im Zuge der Pressekonferenz von Landesrat Pernkopf am 15.7.2015[1] herausgegeben wurde oberhalb des Wehrs als „Blaue Zone“ eingestuft, unterhalb des Wehres als hellgrüne Zone. Auch in der Tischvorlage zur Pressekonferenz[2] wird der Kamp zwischen Wegscheid und Rosenburg als national bedeutende Flusslandschaft, letzte unverbaute Flussstrecke eines großen Flusses im Waldviertel mit bedeutenden Schutzgütern bezeichnet. Dabei ging man vom Kamp von Wegscheid bis Rosenburg aus.

In der nun vorliegenden, zur Begutachtung übermittelten Karte wurde dies offensichtlich geändert, und zwar auf hellgrün sowohl oberhalb als auch unterhalb des bestehenden Wehrs.

Der bei der Pressekonferenz von Landesrat Pernkopf getroffenen Aussage über die hohe Wertigkeit des Kamps in diesem Bereich schließen wir uns vollinhaltlich an.

Der Hinweis in der Stellungnahme wurde nicht aufgegriffen, womit der Anschein erweckt wird, dass es sich dabei nicht um einen Fehler sondern um einen bewusste Änderung gehandelt hat was wiederum Vermutungen auf mögliche Weichenstellungen für den Neubau des Kraftwerks

[1] Karte zur Pressekonferenz am 15.7.2015: Regionalprogramm zum Schutz der NÖ Fließgewässer Wasserkraft im Einklang mit Natur- und Gewässerschutz

[2] Wertvolle Gewässerstrecken in Niederösterreich Interdisziplinäre, indikatorbezogene Bewertung von Fließgewässerstrecken. Generelles Gutachten. Vorschlag für ein Regionalprogramm. Tischvorlage Presseinformation, 15.7.2015

Rosenburg am Kamp zulässt. Mit der Durchführung beider Prozesse, die zeitgleich stattgefunden haben, war das Büro Knoll beauftragt, einmal direkt vom Land NÖ, einmal von der EVN.

5.2 Wasser und Wasserrahmenrichtlinie

Es gilt die Wasserrahmenrichtlinie, die durch das Wasserrechtsgesetz auf nationaler Ebene umgesetzt wurde. Bei dem Vorhaben handelt es sich unserer Ansicht nach um ein Vorhaben mit Auswirkungen auf den Gewässerzustand (§104 a Wasserrechtsgesetz). Damit ist das öffentliche Interesse zu überprüfen (§105). *§ 105. (1) Im öffentlichen Interesse kann ein Antrag auf Bewilligung eines Vorhabens insbesondere dann als unzulässig angesehen werden oder nur unter entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen bewilligt werden, wenn:*

- *d) ein schädlicher Einfluss auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer herbeigeführt würde;*
- *f) eine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauches, eine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung, der Landeskultur oder eine wesentliche Beeinträchtigung oder Gefährdung eines Denkmales von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung oder eines Naturdenkmales, der ästhetischen Wirkung eines Ortsbildes oder der Naturschönheit oder des Tier- und Pflanzenbestandes entstehen kann*;

Unserer Ansicht ist das öffentliche Interesse nicht gegeben, da:

- Die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens nicht gegeben ist und damit auch Klimaschutzziele damit nicht bestmöglich erfüllt werden können
- Ein schädlicher Einfluss auf alle im Gesetz genannten Elemente des Kamps herbeigeführt wird
- Das Vorhaben zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der ästhetischen Wirkung des Ortsbildes, der Naturschönheit und des Tier- und Pflanzenbestandes führt

In C.5.5.1 wird auf einen zukünftig verstärkten Schwellbetrieb des Kraftwerks Wegscheid angespielt: “Die aufgrund des volatilen Energiemarktes zukünftig zunehmenden Abflussschwankungen im Zulauf zum KW Rosenburg können mit der derzeit veralteten Steuerung des KW Rosenburg nicht genutzt werden können weshalb das RAV sinken würde.“ Dies wirft zwei Aspekte auf.

- Mit einem verstärkten Schwellbetrieb wäre eine wesentliche Verschlechterung der gewässerökologischen Verhältnisse gegeben, die weit über die Detailwasserkörper im Untersuchungsgebiet hinauswirkt. Eine derartige Betriebsweise widerspräche dem Verschlechterungsgebot nach WRRL und dem Ziel den günstigen Erhaltungszustand für FFH-Schutzgüter im Gewässerbereich zu erreichen, klar.
- Mit diesem Argument wird die Energieausbeute der bestehenden Anlage um 10% niedriger angesetzt und so ein noch höherer Energiezugewinn für die “Modernisierung“ angesetzt, der sich aber gar nicht ergeben kann.

Bei der Istvariante werden die Möglichkeiten der Effizienssteigerungen aus Restwassernutzungverwertung, Turbineneffizienssteigerung und Erneuerung der elektrischen Schaltung ausgelassen. Diese Maßnahmen wären auch ohne Neubau des Kraftwerks durch eine Instandsetzung möglich. Der Energiegewinn durch das vorliegende Projekt wird dadurch verzerrt. Eine entsprechende Berechnung ist nachzuführen.

Da die Wirtschaftlichkeit sich über ungewöhnlich lange Zeit erstreckt und dies nur mit öffentlichen Fördermitteln überhaupt erreichbar ist, ist bei der Abwägung in einem §104a Verfahren WRG, nicht zuletzt aufgrund der Unsicherheiten in der zukünftigen Stromproduktion und dem unfairen Vergleich von Instandsetzung und Neubau, das Vorhaben klar abzulehnen.

Der schädliche Einfluss des Vorhabens auf den Kamp wird hier näher erläutert:

5.2.1 Stauerweiterung

Die positiv beschriebenen Auswirkungen im Staubereich sind nicht nachvollziehbar. Ein bedeutender Fließgewässerabschnitt als Lebensraum von rheophile Arten und Schutzgüter geht verloren. Die Staulänge ist mit 1031m bei Mittelwasser angegeben. Damit ist die zulässige Geringfügigkeitsgrenze für Zielverfehlungen gemäß Qualitätstzielverordnung von 1 km überschritten. Mit dem fast vollständigen Einstauen des Furtbereichs geht ein qualitativ hochwertiger Lebensraum (Laichplätze, Jungfischlebensraum, etc.) verloren, der weit über den lokalen Bereich hinaus von Bedeutung ist. Angesichts der bestehenden Vorbelastungen und des Umstandes, dass in Rhitralgewässern eine höhere Sensibilität gegenüber Staubelastungen besteht (vgl. MIRR-Studie), ist hinsichtlich der Beurteilung der Kleinräumigkeit ein besonders strenger Maßstab anzulegen. Das Verschlechterungsverbot würde schlagend werden.

Die überstauten Vorlandfläche werden analog zum bestehenden Stauraum mit Feinsedimenten verlanden. Es wird nicht näher dargelegt, welche Fischarten hier profitieren sollen.

Bauphase

Die Verlandung des Stauraums führt zu einem großflächigen Verschütten von Bodenlebewesen. Pläne dazu liegen nicht bei. Wie wird die Schädigung von Makroozoobenthos und Fischen, insbesondere Schutzgüter wie Koppe u.a., die bei der Erhebung möglicherweise falsch bestimmt wurden, vermieden.

Durch den Einbau von 37.000 m³ Material entsteht eine Bauwerkstrübe, die in der Restwasserstrecke und flussab zu flächigen Feinsedimentanlandungen führen wird. Für bodengebundene Arten wie die Koppe wird der Lebensraum vernichtet. Kieslaicher verlieren ihre Laichplätze.

Betriebsphase

Die Verlandung mit 37.000 m³ reicht nicht aus, um das zusätzliche Wasservolumen des Staus durch die Stauzielanhebung aufzufüllen, das rund doppelt so hoch ist. Es ist daher mit einer laufenden Verlandung des Staus durch Sedimenteintrag zu rechnen. Schlammbildung ist zu erwarten. Sehr schwerwiegend ist auch die Wirkung als Geschiebefalle für den weiteren Kamp. Erst wenn der Stauraum zur Gänze voll ist, ist ein Durchtransport über das Wehr denkbar. Allerdings nur wenn das Material nicht vorher entfernt wird. Spätestens im Nahbereich des Rechens kann das Geschiebe Probleme verursachen. Die Restwasserstrecke und der anschließende Kamp werden auf viele Jahre von Geschiebe von flussauf der Wehranlage abgeschnitten sein. Auch die seltenen größeren Hochwässer werden zunächst nur den Stauraum mit Geschiebe befüllen.

Infolge dessen entsteht flussab ein Geschiebedefizit, das zu Sedimentvergröberung und Eintiefung führen wird mit negativen Folgen für die Gewässerzönose und den umliegenden Auflächen. Es ist sogar zu erwarten, dass bei sinkender Unterwassersohle und -wasserspiegel die FAH die Anbindung und ihre Funktionsfähigkeit verliert. Wasserbauliche Gegenmaßnahme wie Sohlgleiten würden eine weitere Verschlechterung der im Bestand unverbauten Struktur darstellen.

5.2.2 Restwasserstrecke

Die Restwassermenge wird mit 600 l angegeben. Das ist nicht ausreichend! Im Dokument „Grundlage Variantenentscheid“ werden die Werte 1200 l/s (Mitte März bis inkl. Juni) und 750 l/s (Rest des Jahres) angeführt. Zitat:

Im Falle eines Neubaues des Kraftwerkes müssen in der Folge von Mitte März bis inkl. Juni 1200 l/s abgegeben werden, zur restlichen Zeit 750l/s. Diese Restwasservorschreibung gilt auch jedenfalls ab dem Jahre 2022.

Die Fischregion ist Hyporhithral groß d.h. die FAH muss mit 290 l/s dotiert werden. Für einen Neubau der Kraftwerksanlage ist der gute Lebensraum in der Restwasserstrecke zu schaffen, somit sind gemäß BOKU-Studie 1200 l/s bzw. 750l/s Restwasser abzugeben.

Laut Qualitätszielverordnung müssten 50% des MJNQT abgegeben werden um die Mindesttiefe für die Durchgängigkeit zu erreichen. Im gegenwertigen Fall wären dies 1,58 m³/s, also mehr als 2,5-mal so viel wie derzeit. Mit dem Nachweis durch Messung kann auch weniger Abfluss abgeben werden. Dies wurde bei der Rosenburger Restwasserstrecke erreicht in dem in die unverbauten Morphologie der Restwasserstrecke eingegriffen wurde und die natürlichen Furten durch Buhnenstrukturen aus Kies und Holz eingeengt wurden. Dies war jedoch eine einmalige Maßnahme, die nicht instandgehalten werden darf (siehe Bescheid). Diese Strukturen haben das natürliche Strömungsbild der Furten stark verändert, Rückstaubereiche erzeugt wo vorher überströmte Kiesbänke waren und unnatürliche Dusen erzeugt wo früher Laichplatzpotential bestand. Die Maßnahme war eine erhebliche Beeinträchtigung des Gewässerlebensraums, die mit dem Ziel umgesetzt wurde, Abfluss für das Kraftwerk zu sparen. Die Verfügbarkeit größerer Flächen mit geeigneter Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit wird damit wesentlich reduziert. Auch der Übergang von Bereichen mit verschiedenen Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten der für die unterschiedlichen Ansprüche der zahlreichen strömungsliebenden Arten wichtig ist, wird gestört. Diese Veränderung der hydraulischen Verhältnisse der Furten durch Buhnen ist somit eine direkte Verschlechterung im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie. Bei der Abgabe einer ordnungsgemäßen Restwassermenge, ohne die Morphologie zu beeinträchtigen, würde sich auch der natürliche Gewässerlebensraum wesentliche erweitern. Dem Verbesserungsgebot wird nicht entsprochen.

Die Buhnenstrukturen sind zu entfernen und die Restwassermenge erneut festzulegen.

5.2.3 Unterwassereintiefung

Gefällereduktion und Habitatverlust

Die Unterwasserstrecke weist bis zum nächsten Wehr flussab der Brücke zur Rosenburg eine naturnahe Abfolge von Kolk- und Furt-Strecken auf. Der Höhenunterschied dieser ca. 1,4 km langen Strecke beträgt im Bestand ca. 3 m und wird durch die Eintiefung um mehr als die Hälfte reduziert (siehe Längenschnitt C.5.3.4d). Der Vergleich der hydraulischen Ergebnisse für Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit für Bestand und Projekt bei MQ zeigt den Verlust an Flachuferbereichen (Wassertiefe 0 bis 0,3 m) und überströmten Furten (geringe Wassertiefe und hohe Fließgeschwindigkeit) eindrucksvoll. Es ist von einem fast vollständigen Verlust dieser Schlüsselhabitate in der Unterwassereintiefungsstrecke auszugehen. Dies stellt eine erhebliche Verschlechterung für rheophile Fischarten und die Jungfische aller vorkommenden Fischarten dar. Es ist auch hier mit einer Zielverfehlung auf großer Länge zu rechnen. Eine nachvollziehbare

Aufstellung der Habitate in Bestand und Projekt erfolgt nicht. Die Koppe verliert großflächig attraktiven Lebensraum mit geringen Wassertiefen und geringem Räuberdruck.

Erosion umliegender Bereiche

Durch die Eintiefung flussab der Rückleitung und in die Restwasserstrecke hinein wird das Gefälle in Richtung flussauf stark erhöht (siehe Längenschnitt). In der Restwasserstrecke kann es daher zur rückschreitender Erosion kommen. Der benachbarte Auwald wird durch die Absenkung des Grundwasserspiegels standörtlich wesentlich verschlechtert. Es gibt keine Berechnung wie weit diese Erosion in die damit verbundene Grundwasserabsenkung erfolgen kann. Wasserbauliche Gegenmaßnahmen stellen einen Eingriff in die natürliche Struktur dar. Die bestehende Furt kann beispielsweise problemlos mit einem Kastendurchlass passierbar gemacht werden.

Gemäß Profil km 52+300 wird auch die Steilböschung angegraben. Ein Eingriff in Hangwälder.

Geschiebefalle Unterwassereintiefung

Im Gegensatz zur Geschiebefalle des Stauraums wirkt die Unterwassereintiefung auf Dauer des Konsenses als Geschiebefalle. Der Konsenswerber hat das Recht die bewilligte Unterwassersohle immer wieder herzustellen

Pegel Rosenburg

Der Pegel Rosenburg befindet sich in der Restwasserstrecke. Jeder Geschiebeeinstoß von flussauf wir die Pegelkurve beeinflussen. Das erhöht nochmals zusätzlich den Druck jeglichen Geschiebeeinstoß in die Unterwassereintiefungsstrecke zu entfernen. Es ist daher davon auszugehen, dass praktisch kein Geschiebe mehr durch die Restwasserstrecke durchkommt. Dieselbe Wirkung hätte ein 50 m tiefer Stausee. Es gibt kein nachvollziehbares Konzept wie das Geschiebe an die Unterwasserstrecke weitergegeben werden kann. Aus dem derzeitigen Zwischeneinzugsgebiet kommt derzeit ausreichende Geschiebe um für Bodenlebewesen einen guten bzw. sehr guten Zustand zu bewirken (D.4.4).

5.2.4 Fischaufstiegshilfe Schnecke

Die Durchgängigkeit für die FFH-Arten und auch wesentliche Teile des übrigen Artenspektrum ist nicht gesichert. Es sind Ergebnisse vorzulegen, die gemäß FAH Leitfaden darlegen, dass alle Leitarten und typischen Begleitarten sowie FFH-Arten zum Großteil über diesen Bautyp aufsteigen. Ansonsten ist nach dem Vorsorgeprinzip die Errichtung einer derartigen FAH abzulehnen.

Im *Leitfaden zur Bewertung erheblich veränderter Gewässer* (BMLFUW, 2015) wird der Maßnahme *kleine bzw. große Umgehungsgerinne* für die *Erreichbare Verbesserungen bei Stauen mit dazwischen liegenden Fließstrecken* für die Aspekte *Reproduktion, Lebensraum juvenile* und *Lebensraum Adulte* für *Rheophile+kieslaichende* und *Indifferente* Fische ein *mittlerer* bis *sehr starker Beitrag zur Erfüllung* dieser *Aspekte* attestiert. Es ist daher unverständlich, dass auch nach Ausweisung als HMWB diese Maßnahme zur zumindest teilweisen Kompensation der Beeinträchtigungen nicht ergriffen wird. Eine Umsetzung des Vorhabens ohne diese zumutbare Maßnahme zu setzen wäre eine grobe Missachtung des ministeriellen Leitfadens.

Fischschutz

Durch eine Tauchwand (0,5 m) sollen oberflächennahe driftende Larven vom Eindriften in den Kanal abgehalten und seitlich Richtung FAH-Schnecke geleitet werden. Der Rechen sperrt den KW-Kanal rechtwinkelig ab, es ist daher eine ebensolche Anströmung des Rechens zu erwarten. Schwimmschwache Larven werden von der Strömung verdriftet und unter der Tauchwand durchgezogen. Gegenteiliges wäre durch eine Abflussmodellierung oder Modellversuche zu beweisen. Der Rechen wird speziell in der flussab gelegenen Hälfte rechtwinkelig angeströmt. Es entsteht somit keine Leitwirkung in einen sicheren Bereich. Auch hier wäre Gegenteiliges durch eine Abflussmodellierung zu beweisen.

Ein Rechen mit 20 mm ist weit davon entfernt nur Fischlarven durchzulassen. Besonders, wenn dieser rechtwinkelig angeströmt wird und keine Leitwirkung zu einer abflussstarken Fischabstiegsanlage aufweist. Eine Bilanzierung der Fischmortalität nach Art und Alter und Auswirkung auf die Fischpopulationen erfolgt nicht. Durch die Erhöhung des Ausbaudurchflusses wird die Mortalität kleiner Individuen wesentlich erhöht.

Die Verluste für alle potentiell vorkommenden Fischarten sind nachvollziehbar darzulegen

5.2.5 Ausweisung als schwer veränderte Wasserkörper

Folgende Gründe für die Ausweisung als schwer veränderter Wasserkörper werden angeführt (D.4.5d):

Wassertemperatur

Die Maßnahmen zur Sanierung der Wassertemperatur im Sinne des Leitbildes wurden nur oberflächlich geprüft. “Machbarkeiten, Auswirkungen und der Kosten haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit“. Sollte sich dieser Faktor tatsächlich als limitierend herausstellen sind detaillierte Untersuchungen zu Sanierungsmaßnahmen durchzuführen.

Hochwasserdynamik

Es ist nicht nachvollziehbar, dass eine reduzierte Hochwasserdynamik im gegenwärtigen Fall die Zielerreichung verhindern sollte. Es gibt zahlreiche andere Flüsse, die natürlicherweise eine noch geringere Hochwasserdynamik, sprich Verhältnis MQ zu HQ1, aufweisen z.B. Glan, Gurk.

Der Abfluss weist durch die Staue flussauf kaum Feinsedimente auf. Auch das waldreiche Zwischeneinzugsgebiet bringt kaum Feinsedimente. Die bei reduzierter Hochwasserdynamik problematische Ablagerung von Feinsedimenten an der Sohle und in Uferzonen findet daher nicht statt und führt auch nicht zum Verlust von Laichplätzen oder Flachuferzonen. Ausnahme stellen Staubereiche wie der Stau Rosenburg dar, wie der unbefriedigende Zustand beim Benthos anzeigt.

Geschiebe

Flüsse des Waldviertels weisen grobes kristallines Geschiebe auf, das auch natürlicherweise nur selten umgelagert wird. Wie auch die guten Ergebnisse sowohl für das Substrat als auch für die Besiedelung durch Phytobenthos und Makrozoobenthos zeigen, ist die Substratsituation derzeit kein Hinderungsgrund für das Erreichen des guten Zustands auch aus Sicht der derzeit maßgebenden Fische. Im Bericht D.4.5d wird auch eingeräumt. “Aufgrund der häufigeren Hochwässer in den letzten 15 Jahren (siehe oben) dürfte derzeit aber wieder feinerer, häufig

umgelagerter Schotter/Kies, das optimale Laichsubstrat der Äsche, stellenweise wieder vorkommen (Christoph Hauer (BOKU), Günther Unfer (BOKU) mdl. Mittlg)“. Sollte lockeres durchströmtes Geschiebe zum Defizit werden, was derzeit offensichtlich nicht der Fall ist, könnten auch Maßnahmen wie künstliche Hochwässer aus den Stauen und Geschiebezugaben ergriffen werden, wie z.B. in der Schweiz bereits durchgeführt werden. Maßnahmen die auch für das gute Potential beschrieben werden.

Welche Gründe gibt es für das Verfehlen des guten Zustands?

Die Durchgängigkeit zu flussab liegenden Bestände ist noch nicht hergestellt. Mit der Zuwanderung derzeit fehlender bzw. nur extrem selten vorkommender Fischarten wie der Nase ist von einer Etablierung und Stärkung von Beständen im Projektgebiet auszugehen wie das weiter flussab am Kamp bereits der Fall ist.

Es sind kaum Gewässer in der Dimension des Kamp oder größer vorstellbar in denen die schon jetzt im Gebiet nachgewiesenen, wärmeliebenden Arten wie Gründling, Schmerle und Aitel selbsterhaltende Bestände ausbilden und Barbe und Nase geschweige denn die Äsche aufgrund zu geringer Wassertemperatur nicht als Leitart oder typische Begleitart ausgewiesen werden, auch wenn sie beispielsweise aufgrund von fehlender Durchgängigkeit und geringen Besiedlungsdruck aufgrund geringer Bestände flussab aktuell nicht vorkommen.

Unterschiedliche Leitbilder Bioregion E und K

Natürliche liegen alle beteiligten OWK zur Gänze im Granit- und Gneisgebiet der Böhmischen Masse und somit in der Bioregion K. Der formale Sprung zwischen K und E ist fachlich nicht nachvollziehbar und führt somit zu unsachlichen Entscheidungen. Dies gilt es zu beheben.

Wasserkörperteilung und HMWB Ausweisung Rosenburg bis Gars D.4.5b

Die Forderung des Landes NÖ an das Ministerium den Bereich Rosenburg bis Gars als schwer veränderten Wasserkörper auszuweisen ist fachlich nicht nachvollziehbar. Es heißt: “Während der Bereich Gars bis Kammern (Fl.km 24,503 bis 47,096) bereits aktuell einen (fisch)ökologischen guten Zustand aufweist, zeigt der flussaufliegende Bereich vom evn-Kraftwerk Rosenburg bis Gars (Fl.km 55,585 bis 47,096) aktuell einen unbefriedigenden (fisch)ökologischen Zustand. Auf Grund des veränderten Temperaturregimes und der umfangreichen Stau- und Regulierungsbereiche gibt es keine Möglichkeit, den guten ökologischen Zustand zu erreichen.“ Der 8,5 lange Kampabschnitt weist lediglich 3 bzw. 4 Wehre geringer Fallhöhe und Rückstaubereiche deutlich unter 1 km Länge auf. Dazwischen liegen kilometerlange durch das Kamphochwasser 2002 sehr naturnahe strukturierte Strecken. Die Befischungen, die als Grundlage für die neue Ausweisung durchgeführt wurden (D.4.5c), beschränken sich jedoch auf den Kamp flussab von Gars. Diese zeigen klar die Ausbreitung der potamalen Arten von flussab, zum Teil schon in guter bis sehr guter Ausprägung. Vergleicht man den Fischbestand mit früheren Daten, kann man hier durchaus von einer Erfolgsgeschichte der WRRL sprechen. Für die Bewertung flussauf von Gars wurden keine Befischungen durchgeführt, sondern der fragwürdige Bericht von Spindler (2013) herangezogen, der in diesem OWK nur die Befischungen am oberen Ende, in der Restwasserstrecke Rosenburg beinhaltet. Nach einigen hypothetischen Annahmen wird vorgerechnet, dass sich im Bereich Gars bis Rosenburg wahrscheinlich mit 2,6 der gute Zustand knapp nicht ausgehen wird. Als Begründung sind die noch nicht hergestellte Durchgängigkeit bei 2 Querbauwerken und die niedrige Temperatur genannt. Ersteres muss ohnedies saniert werden. Für zweiteres wird die Bachforelle als Indikator angeführt, die von flussab kommend erstmals bei der Stelle Zitternberg bessere Bestände aufweist.

Fischart		Abschnitt				
Trivialname	Lat. Name	1 Langenlois - Kammern	2 Zöbing - Langenlois	3 Schönberg - Zöbing	4 Zitternberg - Buchberg	Gesamt
Aitel	*Squalius cephalus*	x	x	x	x	x
Bachforelle	*Salmo trutta*	x			x	x
Bachschmerle	*Barbatula barbatula*	x	x	x	x	x
Barbe	*Barbus barbus*	x	x	x	x	x
Bitterling [1]	*Rhodeus amarus*	x	x	x	x	x
Flussbarsch	*Perca fluviatilis*	x	x	x		x
Goldsteinbeißer [1]	*Sabanejewia aurata*	x				x
Gründling	*Gobio gobio*	x	x	x	x	x
Hasel	*Leuciscus leuciscus*	x	x	x	x	x
Hecht	*Esox lucius*	x	x	x	x	x
Laube	*Alburnus alburnus*	x	x	x	x	x
Moderlieschen	*Leucaspius delineatus*				x	x
Nase	*Chondrostoma nasus*	x	x	x	x	x
Nerfling	*Leuciscus idus*	x				x
Neunauge [1]	*Lampetri sp.*	x	x	x		x
Regenbogenforelle	*Oncorynchus mykiss*				x	X
Rotauge	*Rutilus rutilus*	x	x	x	x	x
Rußnase	*Vimba vimba*	x				x
Schleie	*Tinca tinca*			x		x
Schneider	*Alburnoides bipunctatus*	x	x	x	x	x
Weißflossengründling [1]	*Romanogobio vladykovi*	x		x		x
(Wild)Karpfen	*Cyprinus carpio*	x	x	x	x	x
Zingel [1]	*Zingel zingel*	x				x
Gesamtergebnis		**20**	**14**	**16**	**15**	**23**

Fischartenspektrum in den Untersuchungsstrecken Langenlois bis Zitternberg im August 2017 (D.4.5c)

Es gibt allerdings Beispiele für epipotamale Gewässer, die noch deutlich kühler als der Kamp im Bereich von Rosenburg und sogar Thurnberg sind (Bsp. Salzach). Der Trend bei der Salzach zeigt zudem, dass die Temperaturen an österreichischen Flüssen zunehmen. Dies allerdings lange nach dem Zeitpunkt an dem die (historischen) Fischdaten gewonnen wurden die für das individuelle Fischleitbild und die Ausweisung der Salzach maßgebend waren. An abflussschwächeren Flüssen wie dem Kamp ist die Erwärmung noch stärker und wird dazu führen, dass sich potamale Arten deutlich weiter flussauf bewegen werden, wenn Fischaufstiege dies ermöglichen.

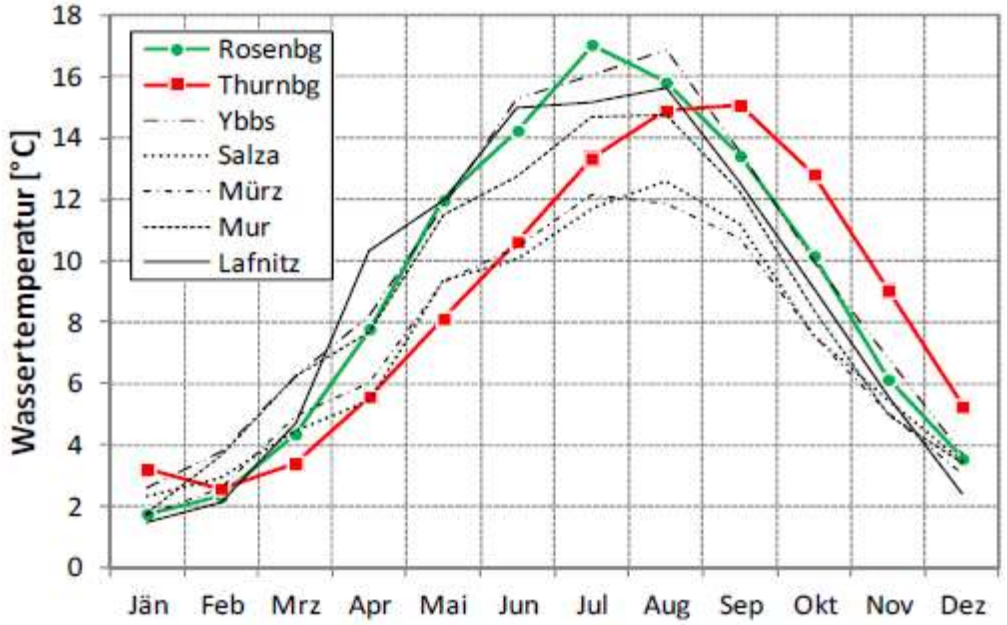

Abbildung aus D.4.5d: Vergleich der mittleren monatlichen Wassertemperatur unmittelbar flussab der Stauseen (Thurnberg) sowie flussab der Mündung der Taffa im Vergleich zu anderen hyporhithralen Gewässern (Äschenregion)

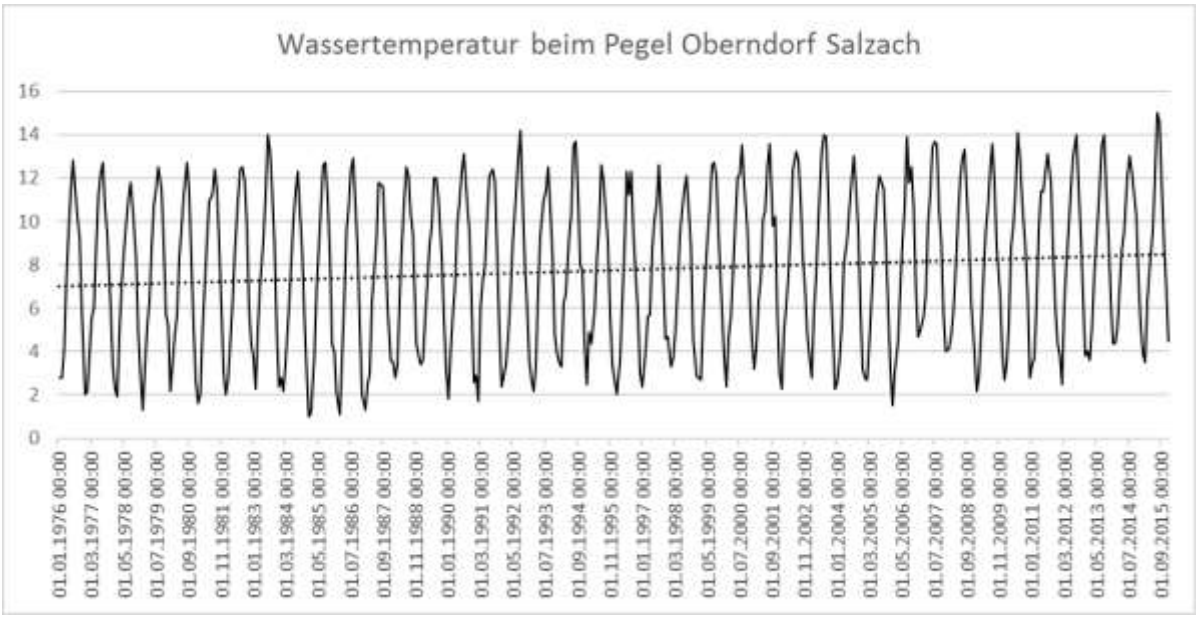

Monatsmittel der Wassertemperatur beim Pegel Oberndorf Salzach (Daten: ehyd.gv.at)

Zu guter Letzt weisen die schon jetzt vorhandenen wärmeliebenden Biota selbst, wie Aitel, Gründling und Schmerle, auf eine Besiedelbarkeit bis in den Bereich von Rosenburg und darüber hinaus hin. Eine voreilige Umwandlung in einen HMWB von Gars bis Rosenburg bevor Fischaufstiege errichtet, deren ausreichende Funktionalität belegt und ein realistischer Zeitraum für die Besiedlung mit den entsprechenden Arten von flussab verstrichen ist, widerspricht klar den Zielsetzungen der Wasserrahmenrichtlinie und ist fachlich nicht akzeptabel.

Stattdessen wird vorgeschlagen ggf. eine neu Wasserkörper- und Fischregionsteilung bei der Taffamündung zu setzen. Dies ist von Langenlois bis Rosenburg der wesentlichste naturräumliche Sprung im Längenschnitt des Kamp.

6 Landschaft

6.1 Einleitung

Wir nehmen an, dass der vorliegende Fachbericht „Landschaftsbild und Erholungswert“ als Teil der Umweltverträglichkeitserklärung zum einen der Beurteilung des Vorhabens hinsichtlich seiner Umweltverträglichkeit dient, zum anderen aber auch zur Beurteilung des Vorhabens hinsichtlich der Einhaltung des NÖ Naturschutzgesetzes. Es wird dabei bei den Einwendungen auf beide Gesetzesmaterien eingegangen.

6.2 Zusammenfassung

Das Vorhaben ist in einem Landschaftsschutzgebiet geplant, daher gelten besondere Bedingungen hinsichtlich der Bewilligung das Schutzgut „Landschaft“ betreffend (§8 Landschaftsschutzgebiet des NÖ Naturschutzgesetzes). Da das Schutzgut „Landschaft“ durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden würde und diese Beeinträchtigung nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen (§ 7 Abs. 4) weitgehend ausgeschlossen werden können, ist das Vorhaben nach dem NÖ Naturschutzgesetz aus unserer Sicht nicht bewilligungsfähig.

Begründung:

- Die Methodik zur Beurteilung der Eingriffsintensität ist vollkommen unzureichend!
- Fehlerhafte Beschreibung des Istzustandes und der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut
- Nicht zulässige Beurteilung des Vorhabens als umweltverträglich im Sinne des Schutzgutes „Landschaft“

6.3 Methodik

6.3.1 Allgemeine Einwände

RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung als Grundlage:

Der Verfasser des Fachbeirates „Landschaftsbild und Erholungswert“ – das Büro Land in Sicht – bezieht sich auf die Vorgaben der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung und zitiert dabei BMVIT 2008. Laut der Homepage der Österreichische Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr (www.fsv.at): *In dieser RVS werden inhaltliche und methodische Anforderungen an Umweltuntersuchungen in unterschiedlichen Planungsphasen, definiert, die insbesondere in der Bundesstraßenplanung (Neu- und Ausbau) anzuwenden sind. Darüber hinaus kann diese RVS für alle Verkehrsinfrastrukturvorhaben angewendet werden, für welche Umweltuntersuchungen erforderlich sind.*

- Es ist zu hinterfragen, ob die dort vorgegebene Methodik für die Beurteilung der Auswirkungen, die von einer technischen Infrastruktur für die Energieversorgung ausgehen, geeignet ist.

- Zudem bezieht sich der Fachbericht auf den Stand der Technik und zitiert dabei die Fassung aus dem Jahr 2008 (Seite 10). Die RVS wurde jedoch überarbeitet. Stand der Technik ist April 2017! (www.fsv.at)

Raumbegriffe

Für den betrachteten Raum werden drei Begriffe verwendet und zwar „Betrachtungsraum", „Untersuchungsraum" und „erweiterter Untersuchungsraum". Keiner dieser Begriffe ist näher erläutert.

„Sichtbarkeit"

Die Beschreibung der „Landschaft" wird auf die visuelle Ebene beschränkt. Gerade ein Vorhaben in einer Flusslandschaft wirkt nicht nur visuell sondern sehr wohl auf der auditiven sowie anderen Wahrnehmungs-Ebenen. Näheres dazu siehe die Stellungnahme von Steiner & Brandenburg & Gantner 2015, die integraler Bestandteil unserer Einwendungen ist.

6.3.2 Besondere Einwände

blau … Text aus dem Fachbericht übernommen; Schwarz … Einwand und Begründung; *schwarz kursiv … Zitat aus der zitierten Quelle*

Seite 9:

Daraus lässt sich ableiten, dass ein wesentliches Kriterium bei der Ausweisung des Untersuchungsraumes in Bezug auf das vorliegende Projektvorhaben die Sichtbarkeit bzw. die Einsehbarkeit des projektgegenständlichen Vorhabens bzw. von dessen Anlagenteilen (Wehranlage, Krafthaus / Wasserschloss und Brücke) darstellt.

Einwand: Die Auswirkungen eines Vorhabens auf das Schutzgut „Landschaft" lassen sich nicht nur auf die visuelle Ebene („sichtbar") reduzieren. (siehe „allgemeine Einwände")

Grundsätzlich ist der Begriff „sichtbar" stark subjektiv besetzt und reicht von der Vermutung etwas wahrzunehmen, nachdem ein Betrachter einen Hinweis erhalten hat, bis zu selbstständigem und eindeutigem Erkennen.

Einwand: Hier fehlt eine Quelle. Auf welche fachliche Arbeit bezieht sich diese Aussage? Ohne Zitat einer fachlichen Quelle ist es eine für einen objektiven Gutachter sehr unangemessene Aussage.

Seite 10

Daneben erleichtern auch verbesserte computergestützte Visualisierungstechniken die Darstellung optisch-visueller Veränderungen der Landschaftsszene durch geplante und zu beurteilende Interventionen

Einwand: Wurden Visualisierungstechniken zur Darstellung der optisch-visuellen Veränderungen der Landschaftsszenen durchgeführt? Die Ergebnisse (z.B. auch Bilder) sucht man im Fachbeitrag vergebens. **Visualisierungen** sämtlicher Vorhabensbestandteile sind Stand der Technik und unbedingt notwendig.

Während in diesem Sinn nicht von einem verbindlichen Stand der Wissenschaft am Sektor Landschaftsbildbewertung auszugehen ist, stellen im Zusammenhang von Behördenverfahren die Vorgaben der RVS 04.01.11 „Umweltuntersuchung" (BMVIT, 2008) einen akkordierten

Stand der Technik nicht nur im Rahmen von Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren dar. Aus diesem Grund wird auch die ggst. gutachtliche Betrachtung am Bewertungsgrundmuster der RVS 04.01.11 „Umweltuntersuchung“ (BMVIT, 2008) in einer gemäß Stand der Technik in Hinblick auf die spezifisch zu behandelnden Schutzgüter „Landschaftsbild“ und „Erholungswert der Landschaft“ angepassten Form orientiert.

Einwand: Laut www.fsv.at ist die letzte Fassung der RVS „Umweltuntersuchung“ mit **April 2017** datiert. Es kann damit wohl kaum vom aktuellen Stand der Technik ausgegangen werden, wenn dazu die Fassung aus dem Jahr 2008 herangezogen wird. (http://www.fsv.at/shop/produktdetail.aspx?IDProdukt=9c249b73-e3fd-4cf3-b3d1-718e8bc9d0ef). Der Bericht von Land in Sicht wurde im März 2017 erstellt, allerdings erst im Juni 2017 von Knoll überprüft.

Zudem finden sich keine detaillierten Beschreibungen der Anpassungen sowie fachliche Begründungen für die „angepasste Form“. Die Beschreibung dieser Anpassungen sowie der Begründung sind jedoch essentiell, um die Eignung und Angemessenheit der verwendeten Methode beurteilen zu können!

Seite 11

Obwohl der Mensch über eine Vielzahl an sinnlichen Empfindungen verfügt, wird im Rahmen des vorliegenden Fachberichts unter Berücksichtigung des gesetzlichen Terminus „Blickpunkt“ das Landschaftsbild primär als Beschreibung des optisch-visuellen Erscheinungsbildes eines bestimmten Landschaftsteiles (Betrachtungsobjekt) aus der Sicht bestimmter Betrachter (Betrachtungssubjekte) behandelt.

Einwand: Ein Fluss wirkt in erster Linie auch akustisch und durch alle anderen Sinne auf den Menschen. So schreibt der Gutachter selbst in seinem Gutachten auf Seite 9: Außerdem wird das optische Erlebnis des Landschaftsbildes im Gelände durch akustische Wahrnehmung sowie durch die mit dem Tast-, Geschmack- und Geruchssinn wahrnehmbaren Gegebenheiten positiv oder negativ beeinflusst. Dass gerade die akustische Wahrnehmung bei der Beurteilung einer Flusslandschaft nicht mitberücksichtig wird, erachten wir als einen großen Mangel (siehe dazu Stellungnahme Steiner & Brandenburg & Gantner 2015)

Seite 11

Einwand: Die verwendeten Kriterien zur Bewertung der Sensibilität der Landschaft sind mangelhaft.

- **Vielfalt**: Hier wird ausschließlich die Formen- und die Nutzungsvielfalt der Landschaft herangezogen. Roth 2012 nennt noch weiter Kriterien, mit derer man die Vielfalt einer Landschaft, u.a. auch die Vegetationsvielfalt und die Gewässervielfalt. Die letzten beiden Kriterien werden außer Acht gelassen.
- **Eigenart und Naturnähe**: sind zwei vollkommen unterschiedliche Kriterien. Sie müssen daher gesondert beurteilt werden.
- **Schönheit** als Kriterium fehlt. Das Kriterium Schönheit ist aber zu berücksichtigen, da das Vorhaben in einem Landschaftsschutzgebiet geplant ist. Das NÖ Naturschutzgesetz § 8 Landschaftsschutzgebiet legt fest, dass die Bewilligung für Vorhaben oder Maßnahmen, die die Schönheit einer Landschaft erheblich beeinträchtigen und diese Beeinträchtigung nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden kann, zu versagen ist.

Bei der Beschreibung der einzelnen Kriterien fehlen Zitate. Damit ist nicht nachvollziehbar, nach welcher wissenschaftlichen Methode bzw. Definitionen hier vorgegangen wird.

Seite 12 Tabelle 4

Einwand: Formen- und Nutzungsvielfalt sind zwei getrennte Kriterien. Sie dürfen nicht gemeinsam verwendet und zu einem Kriterium subsummiert werden. Die Aussage „Formen anthropogener Nutzung beschränken sich auf ein Minimum“ hat vielmehr mit dem Kriterium „Naturnähe“ zu tun und nicht mit dem Kriterium „Nutzungsvielfalt“.

Seite 13 Tabelle 6

Einwand: Eigenart und Naturnähe einer Landschaft dürfen nicht gemeinsam behandelt werden. Sie stellen zwei vollkommen unterschiedlichen Beurteilungskriterien dar.

So definiert (NOHL 2001b zitiert in ROTH 2012) die Eigenart als *das Typische und relativ Beharrliche einer Landschaft, das ihr Identität und Individualität verleiht.* Naturnähe wird dort folgendermaßen definiert: *Ausschlaggebend ist die „Abwesenheit von Überbauungen und Versiegelungen, das Fehlen intensiver Landnutzungen und die Absenz von regelmäßig-geometrischen Mustern und technischen Strukturen“*

Seite 14

Tabelle 7 „Raumbedeutung für die landschaftsgebundene Erholungsnutzung“

Einwand: Hier scheint erstmals das Kriterium „Raumbedeutung für die landschaftsgebundene Erholungsnutzung“ auf. Das Kriterium ist wichtig für die Berücksichtigung des § 8 Landschaftsschutzgebietes, wo der „Erholungswert der Landschaft“ zu berücksichtigen ist. Allerdings sind die beiden Begriffe „Erholungsnutzung“ und „Erholungswert“ einer Landschaft nicht gleichzusetzen. Erholungsnutzung spricht von einer aktuellen Nutzung durch den Menschen (damit ist der Parameter „Ausflugsziel“ auch angebracht) und „Erholungswert“ spricht von einem Wert und nicht von einer aktuellen Nutzung, er inkludiert auch eine potentielle Nutzung und das weit über den dafür verwendeten Parameter „Ausflugsziel“ hinaus. Der Parameter „Ausflugsziel“ ist damit zur Beurteilung des „Erholungswertes“ nicht angebracht.

Fazit: Die Beschreibung und Beurteilung des vom NÖ Naturschutzgesetz verlangten Parameters „Erholungswert einer Landschaft“ ist im vorliegenden Bericht nicht erfolgt. Er ist nicht mit der aktuellen Erholungsnutzung gleichzusetzen.

Kriterien zur Skalierung der Eingriffsintensität

Allgemeiner Einwand: Quellen für die verwendete Methodik? Obwohl es zahlreiche wissenschaftliche Untersuchungen gibt, die sich methodisch mit diesem Bereich auseinandersetzen, werden hier keinerlei Angaben dazu gemacht. Auf was fußen die hier verwendeten Parameter? Wurden sie vom Gutachter selbst entwickelt oder bezieht er sich dabei auf eine in der Praxis übliche Methodik?

Die Wahrnehmung der Landschaft ist grundsätzlich immer abhängig vom Betrachter / der Betrachterin und dem jeweiligen persönlichen Hintergrund, der von vielen Faktoren geprägt ist (z.B. Erziehung, Ethik, Bildung, Erfahrung, Bedürfnisse etc.). So hängt gerade auch die Frage, inwiefern das ggst. Projekt negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild bedingt, stark vom subjektiven Bewertungsvorgang des jeweiligen Betrachters / der Betrachterin ab.

Einwand: Es gibt inzwischen zahlreiche wissenschaftliche Untersuchungen dazu, die z.T. vom Gutachter selbst zitiert werden. Dies rein auf einen stark vom subjektiven Bewertungsvorgang des Betrachters zu reduzieren ist nicht angebracht.

Seite 15 und 16

Für die Beurteilung der Eingriffsintensität werden folgende Parameter verwendet:

Landschaftsbild
- Verlust und Störung (von landschaftsbildprägenden Strukturelementen und Nutzungen)
- Optische Barrierewirkung (Veränderung von Sichtbeziehungen)
- Fremdkörperwirkung (Visuelle Störung)

Erholungswert
- Erholungswert der Landschaft

Einwand: Diese Parameter reichen nicht aus, um das was das NÖ Naturschutzgesetz vorgibt zu beurteilen, da
- Verlust und Störungen: Die Vielfalt einer Landschaft nicht nur auf deren Formen- und Nutzungsvielfalt reduziert werden kann. Erläuterungen dazu siehe weiter oben.
- die Formen- und die Nutzungsvielfalt nicht gemeinsam behandelt werden können, da sie unterschiedliche Kriterien darstellen.
- die Beurteilung des Landschaftsbildes auf die visuelle Ebene beschränkt wird (näheres dazu siehe allgemeine Einwände und Stellungnahme von Steiner & Brandenburg & Gantner 2015),
- der Parameter „Schönheit“ nicht behandelt wird,
- der Parameter „Eigenart“ mit Naturnähe gemeinsam behandelt wird,
- auf den „Charakter“ gar nicht eingegangen wird
- anstatt des Parameters „Erholungswert“ die Erholungsnutzung gemessen an den Ausflugszielen beurteilt wird.

Auszug aus dem NÖ Naturschutzgesetz 2000 § 8 Landschaftsschutzgebiet

(4) In Landschaftsschutzgebieten sind bewilligungspflichtige Vorhaben oder Maßnahmen (§§ 7 Abs. 1 und 8 Abs. 3) zu versagen, wenn

1. das Landschaftsbild,
2. der Erholungswert der Landschaft,
3. die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum,
4. die Schönheit oder Eigenart der Landschaft oder
5. der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes

erheblich beeinträchtigt wird und diese Beeinträchtigung nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen (§ 7 Abs. 4) weitgehend ausgeschlossen werden kann. Bei der Vorschreibung von Vorkehrungen ist auf die Erfordernisse einer zeitgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung soweit wie möglich Bedacht zu nehmen.

Fazit: Die Methodik zur Beurteilung der Eingriffsintensität ist vollkommen unzureichend!

6.4 Beschreibung des Ist-Zustandes

6.4.1 Besondere Einwendungen

Seite 17

Einwand: Sichtbarkeitsanalyse: Da wird nur nachgeschaut, von welchem Punkt aus die Bauwerke sichtbar sind. Es beschränkt sich nur auf die Bauwerke, die Verkehrsinfrastruktur wurde nicht behandelt und auch nicht die Änderungen in der Landschaft, die das Vorhaben mit sich bringt (Rodungen usw.)

Hier sein ein Erkenntnis des Veraltungsgerichtshofes erwähnt: (Nr. vom 21.12.2016 Ro 2014/10/0046), das zu folgendem Schluss kommt: *Für die Annahme eines "Eingriffes in das Landschaftsbild" iSd § 3 Z. 2 OÖ NatSchG 2001 genügt bereits die maßgebliche Veränderung des Landschaftsbildes von einem möglichen Blickpunkt aus. Selbst wenn sich daher die beantragte Maßnahme von mehreren Blickpunkten aus gesehen harmonisch in das Landschaftsbild einfügen würde, so spricht das noch nicht gegen die Annahme, die Maßnahme würde von anderen Blickpunkten aus eine maßgebliche Veränderung des Landschaftsbildes mit sich bringen (vgl. E 2. September 2008, 2007/10/0095).* Das gilt wohl analog auch für das NÖ Naturschutzgesetz, nachdem es sich bei dem vorliegenden Gebiet zudem um ein Landschaftsschutzgebiet handelt.

Seite 25

Der teilraum- und schutzgutbezogenen Beschreibung des Ist-Zustands wird als Exkurs eine Darstellung der Veränderungen der landschaftlichen Gegebenheiten im Zuge des Katastrophenhochwasser - ereignisses 2002 vorangestellt, zumal sich das heutige Bild der Flusslandschaft des Kamps im Betrachtungsraum maßgeblich daraus begründet.

Einwand: Das Landschaftsbild des Betrachtungsraumes ist das Ergebnis aus Prozessen der Erdgeschichte und nicht des Hochwassers im Jahr 2002! Das Wirken des Hochwassers 2002 ist zwar nach wie vor sichtbar, hat das heutige Bild der Flusslandschaft allerdings nicht „maßgeblich“ begründet!!!

Stark in Mitleidenschaft gezogen wurden auch zahlreiche Waldabschnitte, wo die Bäume entweder vom Hochwasser mitgerissen wurden oder nachhaltig geschädigt wurden, so dass sie geschlägert werden mussten.

Einwand: dies zeigt die sehr anthropogene Sicht (Sicht des Menschen aus der Sicht eines Nutzers) des Gutachters auf das Landschaftsbild. Ein Wald wird nur aus der Sicht des menschlichen Nutzers durch ein Hochwasser „in Mitleidenschaft“ gezogen.

Seite 26

Veränderungen dieser Art sind gewöhnliche Prozesse für Flüsse, auch wenn sie nur in großen Zeitintervallen auftreten. Die Bedeutung menschlicher Eingriffe in den Flussraum ist in diesem Zusammenhang zu relativieren.

Einwand: In einem Fluss ist ein Hochwasserereignis durchwegs ein gewöhnlicher Prozess, dem stimmen wir zu. Allerdings ist ein menschlicher Eingriff in den Flussraum **keinesfalls** zu relativieren. Diese Aussage zeigt die nicht objektive Herangehensweise des Gutachters sehr gut auf. Menschliche Eingriffe können nicht mit natürlichen (auch wenn vom Menschen verursacht) landschaftsformenden Prozessen (Überschwemmungen, Waldbrand, Erdrutsche) in ihrer Wir-

kung auf die Landschaft verglichen und damit relativiert werden! Es gibt zu Recht Begriffe wie Naturnähe, Eigenart, Vielfalt usw. zur Beurteilung einer Landschaft. Genauso könnte man dann sagen, dass ein menschliches Bauwerk die Formen- und Nutzungsvielfalt einer Landschaft erhöht und sich damit positiv auf das Landschaftsbild auswirkt.

Zum Vergleich wird der ggst. Abschnitt auch anhand von Orthofotos aus dem Jahr 2013 dargestellt, wo das Fortschreiten der Sukzession und somit die tendenzielle "Normalisierung des Landschaftsbildes" deutlich sichtbar wird.

Einwand: Was bedeutet der verwendete Begriff „Normalisierung des Landschaftsbildes“? Zu einer Flußlandschaft gehören Abschnitte, die vom Wasser stark geprägt wurden – mit all den Auswirkungen und in allen Stadien. DAS wäre normal.

Seite 38

ad) 3.7.1 Raumbedeutung für Erholung und Tourismus

Die Nächtigungszahlen der letzten Jahre zeigen allerdings einen deutlich negativen Trend. So konnte im Vergleich zwischen Winter- und Sommersaison 2013 und 2015 ein Minus in den Nächtigungszahlen um ca. 18 % festgestellt werden (vgl. Statistik Austria: Ankunfts- und Nächtigungsstatistik / Abfragedatum 02.04.2017).

Einwand: Diese Aussage wurde überprüft. Sie ist weder richtig noch aktuell. Die Nächtigungszahlen der letzten Jahre zeigen einen **positiven Trend**. Laut Abfrage Statistik Austria am 8.6.2018: Die Sommernächtigungen haben 2017 sogar deutlich zugenommen! (siehe Tabelle). Zudem ist die Region auch ein wichtiges Tagesausflugsziel für die nicht allzuweit entfernte Großstadt Wien. Dies spiegelt sich nicht in den Übernachtungszahlen.

	Winter	Sommer
	Übernachtungen	Übernachtungen
2017	28.270	35.026
2016	28.268	32.874
2015	26.749	32.510

Die Tabelle zeigt die Anzahl der Übernachtungen in der Gemeinde Gars am Kamp in den Jahren 2015-2017 getrennt gelistet nach Winter und Sommer (erstellt aus den Gemeindeergebnissen www.statistikaustria.at)

Die Mühlen, Schlösser, Ruinen, vereinzelte Gebäude sowie das bestehende Kraftwerk stellen markante Landschaftselemente und attraktive Ziel - und Ausgangspunkte für Wanderungen und Radtouren dar.

Einwand: Dass hier das bestehende Kraftwerk als attraktives Ziel- und Ausgangspunkt gemeinsam mit Mühlen, Schlössern und Ruinen genannt wird, ist erstaunlich. Mit der Aussage kann wohl nur das historische Krafthaus gemeint sein, das allerdings durch ein neues Gebäude ersetzt werden soll.

Besonders ist darauf hinzuweisen, dass sich die extensive, landschaftsgebundene Erholungsnutzung überwiegend auf die Au- und Hangwälder beidseits des Kamps räumlich konzentriert und sich von hier aus weder (weite) Blickbeziehungen, noch großräumige Sichtfelder auf den

eigentlichen Flussraum eröffnen. Nur punktuell, wie z.B. beim Hängenden Stein oder am Öden Schloss, sind Blickverbindungen in das Flusstal gegeben.

Einwand: Das trifft ja nur für die derzeitigen Wanderwege zu, nicht aber für das Kajakfahren u.a. Zudem verläuft der Wanderweg zwischen Wehr und Krafthaus (Restwasserstrecke) ja unmittelbar am Fluss.

Seite 42-46

Tabelle 11: Sensibilitätsbewertung Teilraum 1 (Landschaftsbild)

Einwand: Es ist anzunehmen, dass hier die Methodik in der Tabelle 4 zur Anwendung kam. Nicht nachvollziehbar ist dabei allerdings warum das Kriterium mit „mäßig“ bezeichnet wird, was in der Tabelle 4 gar nicht angeführt ist. Dort wird von gering-mittel-hoch-sehr hoch gesprochen.

Formen- und Nutzungsvielfalt

Einwand: Warum für den betrachteten Teilraum die Formen- und Nutzungsvielfalt als **„mäßig“** beurteilt wurde ist nicht nachvollziehbar. Man kann wohl kaum sagen, dass der Einfluss intensiver Nutzungsformen deutlich wahrnehmbar ist. Welche intensive Nutzungsformen sind dabei gemeint?

Seite 46

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Das Landschaftsbild bzw. die sinnliche Wahrnehmung des Landschaftsbildes durch die BetrachterInnen stellt ein zentrales Wertkriterium für die landschaftsgebundene Erholungsnutzung dar. In diesem Sinn bestehen enge Beziehungen zwischen den im ggst. UVE-Fachbericht zu behandelnden Schutzgütern.

Zumal einer besonderen infrastrukturgebundenen Erholungsnutzung im Betrachtungsraum – mit Ausnahme der Wegeinfrastruktur - keine erhöhte Bedeutung zukommt, kommt auch in Hinblick auf das Schutzgut „Erholungswert“ dem Landschaftsbild im ggst. Fall zentrale Bedeutung zu.

Einwand: Der Gesetzgeber fordert die Beschreibung der Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern (§6 UVP Gesetz *3. Beschreibung der voraussichtlich vom Vorhaben erheblich beeinträchtigten Umwelt, wozu insbesondere die Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, der Boden, das Wasser, die Luft, das Klima, die Landschaft und die Sachgüter einschließlich der Kulturgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern gehören.*). Dies ist mit den hier genannten beiden Aussagen, die sich nur auf die „Erholungsnutzung“ beziehen und zudem der zweite Satz vollkommen unverständlich ist, vollkommen unzufriedenstellend gelöst bzw. gar nicht gelöst. Es fehlen jegliche Hinweise auf Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

6.5 Auswirkungen

Seite 47

Bauphase-Landschaftsbild

Allgemeiner Einwand: Es ist unklar, ob wirklich SÄMTLICHE Vorhabensbestandteile sowohl in Beschreibung als auch Analyse einbezogen wurden. So finden sich z.B. im Bericht "Amphibien"

Angaben zu geplanten 30 KFZ-Stellplätzen (S 49 Amphibienbericht) - diese werden hier nicht erwähnt und ist damit wohl auch nicht in die Beurteilung der Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ eingeflossen. Das ist ein grober Mangel!

Seite 48

Fremdkörperwirkung (Visuelle Störung): Die starken Sedimentumlagerungen sind grundsätzlich natürliche Bestandteile eines Flussregimes (vgl. Luftbild (2003) nach dem Kamp-Hochwasser)

Einwand: Diese Relativierung und damit Gleichsetzung eines menschlichen Eingriffes mit einem natürlichen Prozess kann nicht als Bewertungskriterium herangezogen werden (mehr dazu in der Methodenkritik)

Seite 49

Im Vorhabensgebiet werden das alte Krafthaus und das bestehende Wasserschloss durch neue Gebäude, sowie die bestehende Fußgängerbrücke durch eine befahrbare Brücke über den Kamp ersetzt. Die bestehende Straße bis zur Wehranlage ertüchtigt, ein Bereich für die Baustelleneinrichtung beansprucht sowie eine neue Wehranlage errichtet. Über dem Einlaufbereich zum Stollen wird ein kleines Gebäude (Hydraulikaus) errichtet werden.

Einwand: Es fehlen Angaben über die Dimension, das Aussehen. Wird es Parkplätze geben? Visualisierungen zur Beurteilung der Auswirkungen dieser Maßnahmen auf das Landschaftsbild fehlen, auch wenn sie im Methodikteil angeführt sind.

Seite 52

Am Güterweg "Am Umlauf" wird temporär für die Bauphasen mit einer Fahrbahnbreite von 3,5 m ertüchtigt

Einwand: Was bedeutet „ertüchtigt“? Wie wird der Weg nach der Bauphase aussehen? Die neue bzw. veränderte Wegeinfrastruktur wurde bei der Beurteilung des Landschaftsbildes und dem Erholungswert der Landschaft nicht berücksichtigt.

Anstelle der Furt wird eine Zufahrtsbrücke - direkt beim Krafthaus bestandsnah zur derzeitigen Fußgängerbrücke errichtet werden.

Einwand: Wie schaut die aus? Es fehlen Visualisierungen der neuen Infrastruktur (Wege und neue Brücke) Auch die neue Zufahrtsbrücke wurde bei der Beurteilung des Landschaftsbildes und dem Erholungswert der Landschaft nicht berücksichtigt.

Die Besucherfrequenz wird während des Baus vermutlich kurzfristig ansteigen.

Einwand: Worauf basiert diese Aussage?

Der Erholungswert der Landschaft wird generell während der Bauphase tendenziell beeinträchtigt.

Einwand: Was haben hier Begriffe wie „generell“ und „tendenziell“ verloren? Entweder er wird beeinträchtigt oder nicht. Ein Maß der Beeinträchtigung wird ja in der Tabelle angegeben, wo er für die einzelnen Teilbereiche angegeben wird von gering bis mäßig.

Allgemeiner Einwand: Wurde bei der Beurteilung der Eingriffsintensität die Staubentwicklung berücksichtigt?

Tabelle 26: Eingriffsintensität Bauphase Teilraum 1 (Erholungswert)

Emissionen liegen dabei aber jedenfalls unter den einschlägigen Richt- bzw. Grenzwerten.

Einwand: Was sind die einschlägigen Richt- und Grenzwerte für Emissionen? Und wie hoch sind die Emissionen in der Bauphase? Gibt es dafür Zahlen? Im Bericht sind weder Emissionen genannt, mit denen im Projekt zu rechnen ist, noch Richt- und Grenzwerte.

Seite 54

Die Pendelrampe nach Otmar GRUBER im Bereich der jetzigen Furt fügt der Raumausstattung ein neues Element hinzu.

Einwand: Der Herr heißt GROBER, nicht Gruber

https://www.bmnt.gv.at/wasser/schutz_vor_naturgefahren/beratung_information/pendelr.html

Seite 55

Die Straße wird an steilen Stellen befestigt und über die neue Brücke geführt.

Einwand: Was heißt das? Wie sieht das aus? Es gibt keine Visualisierungen, obwohl sie im Methodenteil angeführt sind. Die neue bzw. geänderte Verkehrsinfrastruktur wurde bei der Beurteilung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild nicht berücksichtigt.

Seite 56

Die bisherige äußerst schwache Straßenbeleuchtung im Bereich des ehemaligen Umspannwerkes wird entfernt, im Bereich des Krafthausvorplatzes wird eine neue, anlassbezogene Beleuchtung installiert.

Einwand: Was heißt „anlassbezogen“? Warum braucht es bei einem Kraftwerk eine Straßenbeleuchtung? „Lichtverschmutzung“ und die Auswirkungen von „Straßenbeleuchtung“ in einer bisher noch sehr unberührten Landschaft auf nachtaktive Insekten unter denen anzunehmen ist, dass es sich dabei auch um Schutzgüter handelt, ist dabei zu berücksichtigen bzw. zumindest zu untersuchen. Im vorliegenden Bericht wurde kein Hinweis darauf gefunden.

Seite 57

das Landschaftsbild weist geringe Veränderungen im Vergleich zum Bestand auf, der verstärkte Stillgewässercharakter kann als willkommene Abwechslung im ansonsten schluchtartig engen Kamptal angesehen werden.

Einwand: Der Stillgewässercharakter entspricht nicht der Eigenart der Landschaft!

Seite 59

Stilllegungs- bzw. Nachsorgephase

Die EVN plant den Neubau des Wasserkraftwerkes Rosenburg. Dabei ist zunächst von einer Dauer der wasserrechtlichen Bewilligung von 90 Jahren auszugehen. Wie am Bestandskraftwerk ersichtlich, ist allerdings nach einer weiteren Verlängerung von einer darüber hinausgehenden Nutzung der Kraftwerksanlage auszugehen.

Einwand: Eigenartige Annahme. Wollen wir heute schon wissen, was unsere Nachfahren in 90 Jahren tun werden???

Im Zuge der Variantenstudie für das gegenständliche Projekt wurden die Maßnahmen für einen allfälligen Abriss des Bestandskraftwerkes durch EVN und Experten grob abgeschätzt und man ist zu nachstehenden wesentlichen Maßnahmen gelangt:

- Totalabbruch der Wehranlage und des Einlaufbereiches
- Räumung der im Stauraum befindlichen Sedimente
- Abbruch des Krafthauses

Hinsichtlich der Ein- und Auswirkungen der Abriss- und Räumungsarbeiten ist mit ähnlichen Lärm- und Verkehrsbelastungen wie beim ggst. Neubau (Bauphase) zu rechnen.

Einwand: Unseres Wissens wurden in der Variantenstudie die Maßnahmen für den Abriss des Bestandskraftwerkes nicht behandelt, jedenfalls sind sie nicht in den Ergebnissen der Variantenstudie erläutert. Im Dokument „Variantenprüfung Sanierung/Repowering Kraftwerk Rosenburg“ (als „Alternativenprüfung“ im Verfahren angeführt) steht diesbezüglich zu lesen *Nicht weiterverfolgt wurde die Variante eines vollständigen Rückbaus der Anlage, da diese dem Unternehmensziel der weiteren Inanspruchnahme des bestehenden Wasserrechts und dem Rechtsanspruch auf eine allfällige Wiederverleihung entgegensteht. Darüber hinaus werden die Auswirkungen auch aus naturschutzfachlicher und gewässerökologischer Sicht als nicht absehbar erachtet.* Am Ende des Dokumentes wird zwar kurz auf die Variante eingegangen, hier werden aber im Wesentlichen wirtschaftliche Gründe angegeben. Die hier genannten Maßnahmen sind dort jedenfalls nicht zu finden.

Allgemeiner Einwand:

Wie auch im Fachbericht angegeben ist (Für den Fall, dass heute ein Wasserkraftwerk aufgelassen wird, erfolgt auf Basis des Wasserrechts -gesetzes durch die Wasserrechtsbehörde eine Überprüfung, inwieweit die Anlagenteile bestehen bleiben können oder entfernt werden müssen.) muss und kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Behörden den vollständigen Abbruch des Wehrs, des Krafthauses und der anderen Bauten fordert.

Seite 59

4.8 Wechselwirkungen zwischen den Auswirkungen

Die projektgegenständlichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild stehen ursächlich auch mit Auswirkungen auf den Erholungswert der Landschaft in Zusammenhang, zumal die sinnliche Wahrnehmung des Landschaftsbildes wesentlich für die Erholungswirkung der Landschaft ist, zumal der infrastrukturgebundenen Erholungsnutzung im Betrachtungsraum – abgesehen vom örtlichen Wegenetz – keine spezifische Bedeutung zukommt.

Einwand: was heißt das?

Projektgegenständliche Wirkungen auf die örtlichen Lebensraumbedingungen (Flora und Fauna) stehen nicht zuletzt auch mit Veränderungen des Bildes der Landschaft wie auch des Erholungswerts der Landschaft in Zusammenhang und gingen integrativ in die Wirkungsbeurteilung ein.

Einwand: die Aussagen, dass die örtlichen Lebensraumbedingungen integrativ in die Wirkungsbeurteilung eingingen, ist nicht nachvollziehbar. Was soll das heißen?

Allgemeiner Einwand zu den Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander: Mit den hier dargelegten zwei Absätzen wird den Vorgaben des UVP Gesetzes nicht entsprochen *§ 1.*

(1) Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist es, unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage
1. die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben
a) auf Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,
b) auf Boden, Wasser, Luft und Klima,
c) auf die Landschaft und
d) auf Sach- und Kulturgüter
hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander miteinzubeziehen sind,

Seite 62

Es stellt sich heraus, dass in der Betriebsphase für alle Teilräume geringe verbleibende Auswirkungen zu konstatieren sind. Das künftige Landschaftsbild wird nur geringe Unterschiede gegenüber dem Bestand aufweisen, welche für den Laien kaum zu unterscheiden sein werden. Es sind geringfügige Belastungen des Schutzgutes zu konstatieren.

Einwand: Das kann jetzt nicht ernst gemeint sein. Das heißt ein Laie erkennt den Unterschied zwischen einer Auto-Brücke und einer Fußgängerbrücke nicht? Und er erkennt nicht, ob eine Fläche baumfrei ist oder nicht?

In der Bauphase sind - davon abweichend – für den Teilraum 1 und das Vorhabensgebiet mittlere verbleibende Auswirkungen in Hinblick auf das Schutzgut Landschaftsbild zu prognostizieren, was eine vertretbare Belastung des Schutzgutes darstellt.

Einwand: Wer beurteilt, ob eine Belastung eines Schutzgutes „vertretbar“ ist?

6.6 Literatur

BRANDENBURG Ch., STEINER H. & B. GANTNER (2015): Stellungnahme zu einem von evn naturkraft geplanten Ausbau des „Kraftwerks Rosenburg“ – Mittleres Kamptal aus Sicht des Landschaftsbildes. 13 Seiten

Österreichische Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr: www.fsv.at. Abfrage am 11.06.2018

Statistik Austria: www.statsitikaustria.at. Abfrage am 11.06.2018

ROTH Michael (2012): Landschaftsbewertung in der Landschaftsplanung: Entwicklung und Anwendung einer Methode zur Validierung von Verfahren zur Bewertung des Landschaftsbildes durch internetgestützte Nutzerbefragungen. https://www.ioer.de/fileadmin/internet/IOER_schriften/IOER-Schrift_59_Dissertation_Roth.pdf

NÖ Naturschutzgesetz 2000: Abfrage im www.ris.at am 11.06.2018

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz: Abfrage www.ris.at am 11.06.2018

7 Kultur- und Sachgüter

Aus dem Vorhabensgebiet sind auch Funde aus der Keltenzeit bekannt und zwar unseres Wissens ein Teil des Befestigungswalls des keltischen Oppidums am Umlaufberg (= keltische Siedlung mit mehreren Hundert Bewohnern).

Sie wurden im Gutachten nicht erwähnt. Eine Überprüfung ist daher erforderlich.

8 Alternativenprüfung

Das UVP-Gesetz verlangt in § 1 3. *die Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens darzulegen und*

Es wird vorgerechnet, dass eine CO_2 Ersparnis durch Ersetzen von kalorischer Energie entsteht. Tatsächlich würde das Projekt Fördermittel binden die sonst für andere deutlich umweltfreundlichere und effizientere, erneuerbare Energie Kraftwerke zur Verfügung stünden.

Die Klimagas Emissionen durch Methanbildung im erweiterten Stauraum sowie für die Errichtung des Kraftwerks sind in der Bilanz anzuführen.

Klimawandel und Veränderung der Abflussverhältnisse werden nicht behandelt bzw. keine Prognose erarbeitet und dargestellt. Ein Negieren der Abflussveränderungen, die bereits jetzt statistisch nachweisbar sind und in diversen Studien prognostiziert werden, ist nicht akzeptabel.

9 Fazit

Wie oben ausgeführt wird daher aufgrund der uns vorliegenden Kenntnisse und Erfahrungen die Modernisierung des Kraftwerks Rosenburg am Kamp beeinsprucht.

Der Naturschutzbund NÖ stellt den Antrag,

- auf Akteneinsicht gemäß § 45 Abs.3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, das für Parteien des Verfahrens offen ist;
- die Abteilung Umwelt- und Energierecht (RU4) beim Amt der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde möge das eingereichte Vorhaben nicht genehmigen und den Antrag der evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. zur Modernisierung des Kraftwerkes Rosenburg am Kamp abweisen oder zurückweisen;
- in eventu dem Bewilligungswerber die Überarbeitung und Ergänzung der UVE unter Beachtung der von uns angeführten Einwendungen aufzutragen.

10 Anhang

BRANDENBURG Ch., STEINER H. & B. GANTNER (2015): Stellungnahme zu einem von evn naturkraft geplanten Ausbau des „Kraftwerks Rosenburg“ – Mittleres Kamptal aus Sicht des Landschaftsbildes. 13 Seiten

PINTAR M. (2014): Kurzbericht von 2 Begehungen des Kamp flussaufwärts des Wehres Rosenburg. Bemerkungen hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung der Herpetofauna durch die Modernisierung/Neubau des bestehenden Kraftwerkes im Oberwasser. 4 Seiten

TRAUTNER J. (2018): Modernisierung Kraftwerk Rosenburg - Einreichprojekt zum UVP-Verfahren - Stellungnahme zu den Einreichunterlagen im Zusammenhang mit dem Natura 2000-Gebietsschutz (Europaschutzgebiete) und Artenschutz Bearbeitung: Juni 2018, im Auftrag des Naturschutzbundes NÖ. 13 Seiten

Modernisierung Kraftwerk Rosenburg - Einreichprojekt zum UVP-Verfahren

Stellungnahme zu den Einreichunterlagen im Zusammenhang mit dem Natura 2000-Gebietsschutz (Europaschutzgebiete) und Artenschutz

Bearbeitung: J. Trautner (Landschaftsökologe), Juni 2018, im Auftrag des Naturschutzbundes NÖ

Inhaltsübersicht

1. Vorhaben und Aufgabenstellung ……..1

2. Gebietsschutz (Natura 2000) und Artenschutz in der UVE/UVP ……2

2.1 Erfordernis der Berücksichtigung des Gebietsschutzes (Natura 2000) und des Artenschutzes auf ausreichendem Prüfniveau in der UVE/UVP ……2

2.2 Fehlen einer NVE oder vergleichbar ausreichenden inhaltlichen Abarbeitung …….4

2.3 Unzureichende Prüfmaßstäbe Natura 2000 und voraussichtlich unzutreffendes Ergebnis ……5

2.4 Defizite einer Prüfung artenschutzrechtlicher Genehmigungsvoraussetzungen oder einer ausreichenden inhaltlichen Aufarbeitung hierzu ……9

3. Bisheriges Fazit ……13

1. Vorhaben und Aufgabenstellung

Die evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. plant die Modernisierung ihres bestehenden Wasserkraftwerks Rosenburg am Kamp (Niederösterreich) mit einer neuen maximalen Kraftwerksleistung von 2,22 MW. Mit dem eingereichten Vorhaben verbunden sind nach Angaben in den Einreichunterlagen u. a. eine Unterwassereintiefung auf einer Länge von knapp 1,6 km, eine Verlängerung des tiefen Staus bei MQ um knapp über 300 m (Summe 1.031 m; Gesamtstaulänge neu bis 1.224 m) bei deutlicher Vergrößerung des Stauraums, eine Beibehaltung der Restwasserdotation von 600l/s und eine andere Fischaufstiegshilfe (Aufstiegssschnecke statt Vertical Slot). Das Vorhaben beinhaltet insoweit auch „ Maßnahmen zur Strukturierung und horizontalen Neugestaltung der Uferbereiche über eine Länge von 1,588 km“ (Einlage B 1.1, Vorhabenbeschreibung und Maßnahmen, S. 6).

In der Flächenbilanz wird davon ausgegangen, dass sich die eingestaute Fläche um rd. 3,5 ha erhöht und die Unterwassereintiefung (unter Berücksichtigung der „horizontalen Neugestaltung der Uferbereiche“) weitere rd. 3 ha Fläche beansprucht; den 6,5 ha zusätzlicher Flächeninanspruchnahme steht eine Verringerung von Betriebsflächen durch die Modernisierung um rund 0,17 ha gegenüber, wozu der Entfall der bisherigen Fischaufstiegshilfe und deren Ersatz durch die o. g. Aufstiegsschnecke beitragen (vgl. Einlage B 1.1, Vorhabenbeschreibung und Maßnahmen, S. 25). Im Rahmen der neuen Flächeninanspruchnahme sind dauernde und befristete Rodungen im Ausmaß von insgesamt etwa 2,9 ha vorgesehen, davon mit rd. 2,1 ha der ganz überwiegende Teil dauerhaft (Einlage B 1.1, Vorhabenbeschreibung und Maßnahmen, S. 26).

Für den Bau wird ein Zeitraum von voraussichtlich 22 Monaten eingeplant, wobei u. a. das Ziel einer „Insgesamt möglichst kurze[n] Bauzeit und daher möglichst viele[n] Tätigkeiten gleichzeitig“ genannt wird (Einlage B 1.1, Vorhabenbeschreibung und Maßnahmen, S. 27). Dabei sind für die Unterwassereintiefung bei sommerlichem Beginn „die Monate Juli Jahr 1 bis September Jahr 1 geplant“, der Aufstau „im Frühsommer des Jahres 2“ und spätere Rekultivierung bzw. Rückbau des Baufeldes einschließlich Oberflächengestaltung sowie flussbaulichen Maßnahmen im Unterwasser (linksufrig) „nach Fertigstellung der gesamten [sonstigen] Arbeiten […] außerhalb der Frostperioden.“

An Verkehrsaufkommen während der Bauzeit wird mit 52 PKW- und 16 LKW Fahrten/Tag im Normalbetrieb und bis zu 52 PKW- bzw. 56 LKW-Fahrten/Tag an so genannten „Spitzentagen“ gerechnet (Einlage B 1.1, Vorhabenbeschreibung und Maßnahmen, S. 24).

Vom Vorhaben sind auch Europaschutzgebiete betroffen.

Die vorliegende Stellungnahme beinhaltet ausgewählte Aspekte zu Naturschutz und Gewässerökologie in einer ersten Phase als Grundlage für begründete Einwendungen, soweit in den vorgelegten Unterlagen wesentliche Mängel oder Fehler aufscheinen. Eine vollumfängliche Prüfung und Stellungnahme zu den Unterlagen war insbesondere im kurzen Zeitrahmen nicht möglich, zudem sind die Ausführungen kurz gehalten und können im Weiteren ggf. vertieft werden.

2. Gebietsschutz (Natura 2000) und Artenschutz in der UVE/UVP

2.1 Erfordernis der Berücksichtigung des Gebietsschutzes (Natura 2000) und des Artenschutzes auf ausreichendem Prüfniveau in der UVE/UVP

Im Rahmen eines UVP-pflichtigen Vorhabens sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde in einem konzentrierten

Verfahren mit anzuwenden (§ 3 Abs. 3 UVP-G 2000 idgF). Selbst bei anderen Verfahrensarten ist seitens der Behörde auf Basis entsprechend ausreichender Unterlagen jedenfalls zu prüfen, ob alle in relevanten Materiengesetzen enthaltenen Genehmigungsvoraussetzungen für das Vorhaben erfüllt werden (können).

Es darf als bekannt vorausgesetzt werden, dass sowohl die auf europarechtlichen Vorgaben beruhenden (und teils darüber hinaus für weitere Arten vergleichbar relevanten) artenschutzrechtlichen Regelungen in den Landesgesetzen der einzelnen Bundesländer als auch die gebietsschutzrechtlichen Regelungen bezüglich des Schutzgebietssystems Natura 2000 (Europaschutzgebiete) eng gefasste Genehmigungsvoraussetzungen enthalten. Diese schränken Abwägungsmöglichkeiten und Zulassungsentscheidungen ein bzw. setzen entsprechende Prüfmaßstäbe. Werden Verbotstatbestände für entsprechend geschützte Arten berührt oder ist die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten nicht auszuschließen, so ist ein Projekt allenfalls bei Fehlen von Alternativlösungen und unter bestimmten weiteren Voraussetzungen bewilligungsfähig.

So enthält § 10 Abs 6 NÖ NSchG 2000 idgF zur Verträglichkeitsprüfung für Europaschutzgebiete die Bestimmungen, dass, sofern eine Alternativlösung nicht vorhanden ist, die Bewilligung nur erteilt werden darf, wenn das Projekt bei einem prioritären natürlichen Lebensraumtyp und/oder einer prioritären Art aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt und nach Stellungnahme der Europäischen Kommission auch aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist, ansonsten aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. In § 20 NÖ NSchG 2000 idgF finden sich zwar nicht inhaltsgleiche, aber in Teilen ähnliche Rahmenbedingungen für Ausnahmebewilligungen vom Artenschutz (keine anderweitige zufrieden stellende Lösung, die Populationen der betroffenen Art in müssen ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmegenehmigung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, bestimmte zwingende Gründe).

Zu entsprechenden Hintergründen und Prüfanforderungen liegen Empfehlungen und vorhabentypbezogene Richtlinien in Östereich vor (s. etwa RVS 04.03.15 Artenschutz an Verkehrswegen, Stand 2015; Empfehlungen der ASFINAG für die Planungspraxis beim Bau von Verkehrsinfrastruktur, Stand 2016), die als Maßstab einer guten fachlichen Praxis auch für andere Vorhabentypen herangezogen werden können.

Die Prüfung im Rahmen der UVP, ob alle in relevanten Materiengesetzen enthaltenen Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden können, erfordert eine ausreichende Auseinandersetzung mit den entsprechenden Schutzobjekten, deren Ausprägung und

Betroffenheit im Projektgebiet und eine hinreichende Abarbeitung der Anforderungen aus den Gesetzen/Verwaltungsvorschriften.

Bezüglich Natura 2000 und einer Naturverträglichkeitsprüfung ist u. a. auch dem Leitfaden des Umweltbundesamtes (Stand 2012: S. 13) zu entnehmen, dass „ProjektwerberInnen […] auch in der UVE entsprechendes Datenmaterial zur Verfügung zu stellen“ haben.

Zudem kann Beeinträchtigungen des Schutzgebietssystems Natura 2000 ebenso wie der Verletzung artenschutzrechtlicher Verbote regelmäßig im fachinhaltlichen wie rechtlichen Kontext Relevanz für die Beschreibung der voraussichtlich vom Vorhaben erheblich beeinträchtigten Umwelt (hier: Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume) und der Auswirkungen im Rahmen der UVE (vgl. § 6 UVP-G 2000 idgF) zukommen; ebenso in der Folge im Rahmen der Entscheidung bei der zu berücksichtigenden Frage bzw. des Fragenkomplexes, ob ggf. schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschreibungen, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können (§ 17 Abs. 5 UVP-G 2000 idgF).

Die vorgelegten Unterlagen werden diesen Anforderungen unter mehreren Aspekten nicht gerecht, wie nachfolgend kurz dargelegt wird. Zudem sind bestimmte vorgenommene Beurteilungen oder Einschätzungen voraussichtlich unzutreffend.

2.2 Fehlen einer NVE oder vergleichbar ausreichenden inhaltlichen Abarbeitung

Die vorgelegten Unterlagen enthalten keine NVE. Auch können Einzelkapitel und Absätze in den UVE-Unterlagen diese nicht substituieren.

In Einlage D.4.1 (Pflanzen und deren Lebensräume) findet sich zwar das Kap. 4.4 zu möglichen erheblichen Umweltauswirkungen auf die Erhaltungsziele für das FFH-Schutzgebiet Kamp- und Kremstal. Dieses erreicht im Darlegungs- und Prüfniveau aber keinesfalls das für eine NVE erforderliche. Wesentliche Darlegungen etwa zum zum Erhaltungszustand des jeweiligen Lebensraumtyps, der betroffenen ist, im Gebiet und in Österreich, gehen an dieser Stelle nicht die die Beurteilung bzw. Einschätzung ein[1]. Es erfolgt keine umfassende, speziell auf die Schutz- und Prüfmaßstäbe Natura 2000 ausgerichtete Abarbeitung der mit dem Vorhaben bezogenen Wirkfaktoren und Einzelbegründung, warum mit dem jeweiligen Faktor keine potenzielle Auswirkung und in Folge keine erhebliche verbunden sein kann[2]. Auch wird die für das Ergebnis einer NVE – im Fall einer

[1] Dass für das bzw. die Gebiete weiter vorne im Bericht der Erhaltungszustand gelistet wird, ist in diesem Zusammenhang nicht ausreichend.

[2] Dies wird durch eine Kommentierung bzw. Bewertung potenzieller Wirkungen an anderer Stelle nicht ausreichend substituiert.

Unerheblichkeit – zwingend erforderliche Prognosesicherheit und eine ausreichend genaue Bilanzierung des Zielzustandes nicht erreicht, wenn etwa von einer möglichen Wiederentwicklung von Standorten der Weichen Au (=Erlen-Eschen-Weidenau), zugleich aber davon geschrieben wird, dass die „Weiterentwicklung von Rohauböden zu reiferen Auböden“ bei Verdrängung [Anm.: weichholzauetypischer?] Pionierarten „langfristig durch die Unterwassereintiefung etwas verstärkt“ würde und sich auch ansonsten im dortigen Text Unklarheiten in der Frage andeuten, in welchem Umfang der prioritäre Lebensraumtyp der Weichen Au ggf. durch den nicht als Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-Richtlinie im Gebiet geschützten Lebensraum eines Bruchwaldes substituiert werden könnte.

Für Einlage D.4.2 (Tiere und deren Lebensräume inkl. jagdbares Wild) sowie D.4.3. (Amphibien, Reptilien) gilt Ähnliches.

Wenn überhaupt, so könnten Teile dieser Ausarbeitungen dem Niveau einer Vorprüfung zugeordnet werden, die jedoch offenkundig im vorliegenden Fall nicht ausreicht, und bei der nach aktuellen Entscheidungen des EuGH weder kompensatorisch wirkende Maßnahmen (wie etwa die Neuentwicklung von Auwaldbeständen. s. dazu noch an späterer Stelle) noch bereits Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen berücksichtigt werden dürften[3]. In der Differenzierung von Maßnahmen erfolgt aber speziell bezogen auf das Natura 2000-Schutzregime ebenfalls keine systematische und differenzierte Abarbeitung. Weiteres s. Kap. 2.3.

Diese Beurteilung schlägt auch auf die darauf aufbauenden Aussagen der UVE selbst durch.

2.3 Unzureichende Prüfmaßstäbe Natura 2000 und voraussichtlich unzutreffendes Ergebnis

In Einlage D.4.1 (Pflanzen und deren Lebensräume) wird im Kap. 4.4 zentral auf die Flächenanteile der betroffenen Lebensraumtypen am Gesamtbestand des Gebiets abgestellt und hierauf basierend die Unerheblichkeit begründet. Zwar werden weitere Erläuterungen speziell zur Weichen Au (etwa Dynamik, Potenzial Wiederentwicklung an bestimmten Standorten) gegeben, doch sind diese teils mit Prognoseunsicherheiten behaftet (s .vorne) und zudem sowie mit zeitlicher Verzögerung ist die Wiederentwicklung von Lebensräumen speziell der Weichen Au an anderer Stelle als bisher im Projektgebiet nicht als schadensbegrenzende Maßnahme einzustufen, sondern allenfalls als solche mit kompensatorischer Wirkung im Rahmen eines potenziellen gebietsschutzrechtlichen Ausnahmeverfahrens, falls das Projekt hierfür die verschiedenen Voraussetzungen erfüllen würde.

[3] EuGH C‑323/17 vom 12. April 2018

In Einlage D.4.1 wird formuliert: „Aufgrund des Projektcharakters werden durch Einstau bzw. Rodung nur geringe Flächenanteile des jeweiligen FFH-Lebensraumtyps, bezogen auf das Gesamtgebiet, beansprucht. Es ist daher auszuschließen, dass relevante Wirkungen auf den Erhaltungszustand zu prognostizieren sind."

Dies ist einerseits als unzureichender Prüfmaßstab und andererseits voraussichtlich unzutreffend als solches einzuordnen.

Zum unzureichenden Prüfmaßstab: Der alleinige prozentuale Anteil einer betroffenen Lebensraumtypfläche am Gebietsbestand ist für eine solche Beurteilung regelmäßig nicht ausreichend. Vielmehr ist es erforderlich, sich weitergehend mit der Frage der absoluten Flächengröße sowie u. a. qualitativen Kriterien und Fragen der Wiederherstellung bzw. Wiederherstellbarkeit auseinanderzusetzen. Das Urteil des EuGH vom 11. April 2013 (Rechtssache C-258/11) hat einerseits den weitreichenden Lebensraumschutz innerhalb von Europaschutzgebieten im Schutzgebietsnetz Natura 2000 und andererseits die engen Maßstäbe unterstrichen, unter denen gewisse Beeinträchtigungen ggf. noch zulässig sein können. Im entsprechenden Fall war bereits ein projektbezogen prognostizierter Flächenverlust von 1,47 ha bei einem Gesamtvorkommen des Lebensraumtyps von 270 ha und damit einem Anteil deutlich unter 1% gerichtlicherseits nicht mehr als unerheblich eingeordnet worden. In Deutschland sind Fachkonventionen sowohl bezüglich tatsächlicher „Bagatellfälle" wie auch etwa deren kumulativen Betrachtung als rechtlich wie fachlich angemessen eingestufter Weg entwickelt worden, auf die zwischenzeitlich auch in Österreich, jedenfalls in Teilen, zurückgegriffen und ihre Anwendung auch bereits in einer gerichtlichen Entscheidung akzeptiert wurde. In jener Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Salzburg[4] ist ein dauerhafter Flächenverlust von rd. 2.700 m² Waldmeister-Buchenwald unter den spezifischen sonstigen Rahmenbedingungen jenes geplanten Vorhabens und betroffenen Gebiets als erheblich eingestuft und das Vorhaben als nicht bewilligungsfähig eingeordnet worden. Im neuen Leitfaden der EU zur Wasserkraftnutzung in Europaschutzgebieten[5] (dort S. 30) ist die in Deutschland entwickelte Fachkonvention im Übrigen als Beispiel kurz ausgeführt.

Im den Einreichunterlagen zur Modernisierung des KW Rosenburg erfolgt keine weiter gehende Auseinandersetzung mit der Frage, welche Flächengrößen trotz bau- oder betriebsbedingt zweifelsfrei eintretender Verluste mehrerer im Gebiet geschützter Lebensraumtypen ggf. noch unerheblich sein könnten.

Darüber hinaus werden keine Ausführungen zur Zuordnung und potenziellen Betroffenheit charakteristischer Arten der einzelnen Lebensraumtypen vorgenommen, die die laut FFH-

[4] Landesverwaltungsgericht Salzburg, LVwG-1/145/8-2015 vom 12. März 2015 (Beschwerde der Landesumweltanwaltschaft Salzburg gegen eine projektierte Forststraße)

[5] European Commission (2018): Guidance on The requirements for hydropower in relation to Natura 2000. May 2018.

Richtlinie aber wesentlicher Definitionspunkt des Erhaltungszustandes und bei der Naturverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen sind.[6]

Unklar bleibt im Übrigen jedenfalls in den oben genannten Fachberichten, ob eine Prüfung auf möglicherweise kumulativ zu berücksichtigende weitere Projekte in den Europaschutzgebieten und der kumulativen Wirkung als solches vorgenommen wurde.

Zum voraussichtlich unzutreffenden Ergebnis: In Folge bzw. im Zusammenhang mit den obigen Ausführungen sowie der Flächenbilanz zu betroffenen Lebensraumtypen in Einlage D.4.1 scheint bereits auf, dass die bislang vorgenommene Beurteilung einer Unerheblichkeit des Vorhabens nicht aufrecht zu erhalten sein dürfte.

Vielmehr ist davon auszugehen, dass eine NVE unter rechtlich und fachlich angemessenen Prüfmaßstäben bereits vor dem Hintergrund der bau- und betriebsbedingten Flächenverluste von Lebensraumtypen, die die Gutachter der Projektwerberin hier selbst darstellen, zum Ergebnis einer Erheblichkeit gelangen wird. Diese prognostizierten Flächenverluste sind nachfolgend kurz in einer Übersicht dargestellt, wobei in den Spalten 2, 3 und 5 auf die dort dargestellten Werte, aber gerundet und in der Flächeneinheit Hektar abgestellt wird (Werte in Einlage D.4.1, S. 107-108). Das Fehlen von Angaben im Standarddatenbogen (SDB) für den Lebensraumtyp 91F0 wird wie folgt begründet: „nicht angegeben, da Verzahnung mit anderen Waldtypen“. Insofern ist aber der relative Verlust für diesen Lebensraumtyp gar nicht bewertet.

Die Aufstellung macht deutlich, dass summarisch über die Lebensraumtypen als Schutzobjekte im Europaschutzgebiet (FFH-Gebiet) beinahe 6 Hektar an Verlust prognostiziert wird und der relative Anteil bei zwei der Lebensraumtypen über 0,1 %, im Fall des prioritären Lebensraumtyps der Weichen Au (*91E0) bei rund 2 ha absolut und über 0,5 % relativ liegt. Die größte Flächeninanspruchnahme im Fall des Lebensraumtyps 91F0 wurde mangels Vergleichsdaten zum Gesamtbestand des Gebiets gar nicht in Relation gesetzt (gleichwohl als unerheblich bewertet).

Dies sind Werte, die teils weitab von potenziellen Bagatellwerten nach den o. g. Grundlagen liegen.

Im Übrigen sei noch darauf hingewiesen, dass lt. Managementplan aufgrund der Repräsentativität, des Anteils an der gesamten Lebensraumtypenfläche innerhalb Österreichs und des Erhaltungszustandes dem betroffenen Gebiet entweder hervorragende (Lebensraumtyp *9180) oder hohe Bedeutung (Lebensraumtypen 9170, *91E0; für 91F0 keine Angabe) zur Erhaltung des jeweiligen Lebensraumtyps beigemessen wird.

[6] Vgl. hierzu u. a. Wulfert, K., Kiel, E.-F., Lüttmann, J., Klußmann, M., Vaut, L. (2017): Berücksichtigung charakteristischer Arten in der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Operationalisierung im Bundesland NRW. – Naturschutz und Landschaftsplanung 49 (12): 373-381.

Betroffenheit von Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie durch das Vorhaben (bau- und betriebsbedingt)

FFH-LRT (Code)	Bauphase absolut (ha)	Betriebsphase absolut (ha)	Summarisch Absolut (ha)	Gebietsbestand nach SDB (ha)	Relativer Verlust (%) summarisch
9170	0,49	0,34	0,83	1.560	0,05
91F0	0,18	2,42	2,6	keine Angabe	keine Angabe
*9180	0,11	0,35	0,46	243	0,19
*91E0	0,76	1,26	2,02	320	0,63
Summe	*1,54*	*4,37*	*5,91*		

Da in den Unterlagen des Einreichprojektes wiederholt auf Maßnahmen und zukünftige Entwicklungen infolge des Vorhabens Bezug genommen wird ist zu betonen, dass Verbessernde „kompensatorische“ Maßnahmen/Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Beurteilung der Erheblichkeit von Auswirkungen bei der Naturverträglichkeitsprüfung keine Berücksichtigung finden können, da diese ihrem Wesen und Inhalt nach nicht der Schadensbegrenzung im Sinne von Vermeidung/Minderung zuzurechnen sind, sondern erst im Rahmen der Ausnahme z. B. zur Kohärenzsicherung zum Tragen kommen können. Insofern können sie erst dann Berücksichtigung finden, falls ein Vorhaben trotz erheblicher Beeinträchtigungen eines Europaschutzgebietes auf dem Weg der Ausnahme bewilligt werden könnte. So ist auch die Wiederentwicklung von Auwald an anderer Stelle als dem zunächst zu vermerkenden Eingriffsort (selbst wenn sie prognostisch sicher wäre) als kompensatorische Maßnahme einzuordnen und dient nicht der Eingriffsminimierung als solche.

Dies ist bereits den Formulierungen des Auslegungsleitfadens der Europäischen Kommission zu Artikel 6 Absatz 4 der Habitat-Richtlinie zu entnehmen, wurde u. a. seitens der Kommission im Vertragsverletzungsverfahren zum geplanten Kraftwerk Ferschnitz an der Ybbs (Niederösterreich) unterstrichen und zwischenzeitlich durch Entscheidungen des EuGH auch eindeutig klargestellt (s. EuGH C-521/12 vom 15. Mai 2014).

Diese Beurteilung schlägt auch auf die darauf aufbauenden Aussagen der UVE selbst durch. In diesem Sinne geht zudem die Einschätzung von Alternativlösungen in Kap. 3 der UVE (dort Tab. 5 S. 40) von voraussichtlich unzutreffenden Aussagen jedenfalls für die im Projekt verfolgte Variante aus.

2.4 Defizite einer Prüfung artenschutzrechtlicher Genehmigungsvoraussetzungen oder einer ausreichenden inhaltlichen Aufarbeitung hierzu

Die einzelnen Fachberichte zu Pflanzen, Tieren (einschließlich Amphibien, Reptilien) und ihren Lebensräumen sowie darauf aufbauend die UVE gehen im Ergebnis ihrer Beurteilungen davon aus, dass es vorhabenseitig nicht zu einer Berührung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (§ 18 NÖ NSchG 2000 idgF. teils europarechtlich begründet) kommt.

Dies gründet sich teils auf unzureichende oder jedenfalls zu hinterfragende Datengrundlagen, Annahmen und Prüfmaßstäbe, worauf nachfolgend kurz eingegangen wird. Zudem sind bestimmte vorgenommene Beurteilungen oder Einschätzungen voraussichtlich unzutreffend.

Speziell behandelt wird der Fachbereich und -bericht zu Amphibien und Reptilien (Einlage D.4.3) sowie die daraus übernommenen bzw. darauf aufbauenden Aussagen in der UVE. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass sich auch für andere geschützte Pflanzen und Tiere die Frage stellt, ob zum Einen dem erforderlichen Lebensstättenschutz und bei Inanspruchnahme einem Funktionserhalt ausreichend Rechnung getragen wurde (v. a. da Detailbilanzierungen hierzu nicht aufscheinen) und zum anderen die Annahme, das Tötungsverbot sei auf populationsrelevante Auswirkungen reduziert, zu hinterfragen ist. Entsprechende Auszüge aus den Einlagen des Projektes (beispielhaft): (1) „Hinsichtlich der Verbotstatbestände gem. Artenschutz VO betreffend die Vernichtung von Pflanzenexemplaren ist darauf hinzuweisen, dass [Tabellenverweis] die Vernichtung lediglich Einzelexemplare einiger verbreiteter Arten betrifft und somit ein seltenes Ereignis ist, das keine relevanten Auswirkungen auf die lokalen Pflanzenbestände hat“ (D.4.1, S. 107). (2) „Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann für Einzelexemplare nicht ausgeschlossen werden. Rodungen betreffen potenzielle Käferbäume nur in irrelevantem Ausmaß und haben keine Wirkungen auf den lokalen Bestand“ (D.4.2, S. 144). Hierauf soll an dieser Stelle und zu diesem Zeitpunkt aber nicht vertieft eingegangen werden.

Auch im Fachbericht zu Amphibien und Reptilien sowie in der UVE werden Verbotstatbestände sowie erhebliche Beeinträchtigungen betroffener Artbestände verneint. So ist S. 76 der UVE u. a. zu entnehmen: „Es ist davon auszugehen, dass die im Projekt enthaltenen Maßnahmen dazu geeignet sind, erhebliche Beeinträchtigungen von lokalen Amphibien- und Reptilienpopulationen zu vermeiden, und eine Berührung von Verbotstatbeständen (Artenschutz) zu verhindern.“ Letztere umfassen auch das Tötungsverbot von Tieren. Die entsprechend für diese Tiergruppe vorgesehenen bzw. wirksamen Maßnahmen werden ergänzend gelistet und auf die separate Einlage zu Maßnahmen verwiesen.

Hierzu sowie den Grundlagenausarbeitungen in Einlage D. 4.3 bedarf es allerdings einiger Anmerkungen:

Maßnahmen 9 und 10 sehen etwa (s. Einlage B.1.1, S. 32 ff.) Abheben und Zwischenlagerung von „einigen hundert Quadratmetern Röhricht“ sowie das Ausgraben und die Zwischenlagerung von Wurzelstöcken vor. Es bleibt unklar, wie solche Arbeiten einschließlich ggf. Anfahrt und Transport durchgeführt werden sollen, ohne dabei erhöhte Tötungsrisiken insbesondere für Amphibien und Reptilien während deren Aktivitätszeit oder ggf. in Ruhephasen (z. B. im Winterquartier) vollständig oder in relevantem Umfang auszuschließen. In flächenmäßig noch größerem Umfang stellt sich dieses Thema für die vorgesehenen Rekultivierungs- und Modellierungsmaßnahmen (Maßnahmen 21, 23 u. a.) in diversen Bereichen des Projektgebiets, v. a. für Reptilien, darunter streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (s. dazu auch weiter unten).

Gleiches gilt für den Beginn der Bauphase 1 im Winterhalbjahr, in der - ohne dass vorherige Vergrämungen etwa von Reptilien oder Bergungen vorgesehen wären - flächenhafte Eingriffe jedenfalls teilweise in Bereichen erfolgen sollen, die sich als Winterquartierbereich für Amphibien oder Reptilien eignen oder dort solche jedenfalls nach den vorliegenden Daten per se nicht auszuschließen sind, auch nicht für eine höhere Zahl an Tieren. Hierzu zählen etwa die Herstellung von Baustelleneinrichtungen und die Ertüchtigung der Baustraßen (jedenfalls in Abschnitten) sowie der (sobald lt. Vorhabenangaben witterungstechnisch mögliche) Beginn des Neubaus der Brücke.

Insofern greift etwa die Beurteilung in Einlage D.4.3 (Fachbeitrag Amphibien, Reptilien) auf S. 60 zu kurz, wenn dort für Teilraum 1 auf das erhöhte Verkehrsaufkommen vor allem zu Beginn der Bauarbeiten fokussiert u. a. ausgeführt wird, bei „einem Baubeginn in der kalten Jahreshälfte (Dezember-März) [sei] dadurch jedoch keine Auswirkung auf die Herpetofauna gegeben. Die Baustraße für die Unterwassereintiefung neben dem Kamp wird ebenfalls in dieser Periode hergestellt […].“

Die vorzusehenden Sperreinrichtungen (s. Maßnahme Nr. 37) sind auf die Wanderzeiträume und offenbar potenziellen Wanderschwerpunkte von Amphibien fokussiert und keinesfalls dazu geeignet, Tötungsrisiken in anderem funktionalen Zusammenhang (s. o.) zu vermeiden.

Im Gebiet kommt eine Reihe an (teils streng geschützten) Amphibien- und Reptilienarten vor, und zumindest ein Teil dieser Arten in größeren Populationen. Hieraus erwachsen auch besondere Risiken für Tötungsereignisse. Jedenfalls mit den vorgesehenen Maßnahmen und skizzierten Bauabläufen ist davon auszugehen, dass keine ausreichende, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermeidende Vorhabenrealisierung möglich ist. Insoweit gehen Fachbeitrag und UVE von einem voraussichtlich unzutreffenden Ergebnis aus, sowohl die artenschutzrechtliche Bewertung als auch die Bewertung der Eingriffe und deren Intensität/Erheblichkeit im Rahmen der UVP-Beurteilung betreffend. In diesem Sinne

geht zudem die Einschätzung von Alternativlösungen in Kap. 3 der UVE (dort Tab. 5 S. 40) von voraussichtlich unzutreffenden Aussagen jedenfalls für die im Projekt verfolgte Variante aus.

Ergänzend ist für Amphibien/Reptilien folgendes auszuführen:

- In Einlage D.4.3 und in der UVE selbst klingt an, ohne dass eine Bergung und Umsiedlung von Tieren in der Maßnahmenliste der Einlage B.1.1 separat geführt würde, dass eine Umsiedlung von Tieren im Rahmen des Vorhabens erwogen wird. Son enthält die Beschreibung zu Maßnahme 42 (Einlage B.1.1, s. 36) die Formulierung „als Ersatzhabitat für wertvolle Pflanzenbestände und umsiedelbare Tiere, welche im Bereich des Wehrneubaus maßgeblich berührt werden bzw. werden könnten“ und in D.4.3 ist auf S. 60 im Kontext der Unterwassereintiefung und dortigen Baustraße der Passus „und gegebenenfalls Umsiedlungen durchzuführen“ enthalten. Schutzmaßnahmen wie Vergrämungen oder Umsiedlungen, wenn sie erfolgreich sein sollen, können aufgrund zeitlicher und methodischer Erfordernisse erheblichen Einfluss auf den Projektablaufplan und die Terminierung von Bauphasen haben. Aufgrund der vorliegenden Daten ist nach Einschätzung des Verf. davon auszugehen, dass solche Maßnahmen u. a. zum ausreichenden Schutz von Schlangenarten in den betroffenen Habitaten in großem Umfang erforderlich werden dürften, was bisher nicht vorgesehen ist. Darüber hinaus ist auf die Frage hinzuweisen, ob in diesem Zusammenhang vor dem Hintergrund der Rechtsprechung in Österreich (s. Entscheidung des VwGH, 2013/07/0215 vom 24.Juli.2014, Murkraftwerk) und zusätzlich im Kontext der Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ohnehin vom Erfordernis einer artenschutzrechtlichen Ausnahme auszugehen ist. Im o. g. Verfahren hat sich der VwGH (und vorgehend Gerichte) eingehend mit den Schutzerfordernissen für die Würfelnatter bei einem Kraftwerksbau auseinandergesetzt. Auf die u. a. dort gelistete Maßnahmenkombination (und erforderliche Datengrundlage!) zum Schutz von Individuen der Würfelnatter wird verwiesen. Diese Art ist auch im gegenständlichen Vorhabengebiet vertreten und betroffen und erfordert im Fall einer Vorhabenrealisierung zwingend zusätzliche Schutzmaßmaßnahmen. Dies im Übrigen auch vor dem Hintergrund, dass sie „im Kamptal ihr bedeutendstes Vorkommen in Niederösterreich“ besitzt, wie die Fachberichtsersteller in ihrem Bericht auf S. 41 mit Bezug auf Literaturangaben ausführen.
- Es ist zu hinterfragen, ob die Erhebungsmethodik und Datengrundlagen des Fachberichts zu Amphibien und Reptilien (D.4.3) ausreichend sind, um die getroffenen Bewertungen vorzunehmen, gleiches gilt für die darauf aufbauenden Aussagen der UVE. Den Angaben zur Methodik ist zu entnehmen (D.4.3, S. 11) dass die Erhebungen an insgesamt 5 Tagen verteilt über die Jahre 2013 bis 2017 durch Ortsbegehungen mit Suche und Verhören stattfanden und weitere vorhandene

Daten ausgewertet wurden. Allerdings ist hierbei nicht erkennbar, ob auch Abend- und Nachtbegehungen durchgeführt wurden, wie sie etwa als wichtige Nachweismethode des Laubfrosches erforderlich sind, von dem lt. zusammengetragener Angaben frühere Funde aus dem Vorhabengebiet vorliegen, der aber von den Fachberichtserstellern selbst nicht nachgewiesen wurde. Auch für Unken kann das abendliche und nächtliche Verhören, insbesondere wenn ansonsten keine aktuellen Nachweise gelingen, wichtig sein. Mit Ausnahme des Springfrosches gehen alle Funde streng geschützter Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (sowie von FFH-Anhang II-Arten im Projektgebiet) auf andere Daten als Nachweise im Rahmen der Geländearbeiten zum Fachbericht zurück, wobei für einzelne Arten plausibel ist, dass sie keine oder kaum geeignete Fortpflanzungsgewässer im Gebiet haben. Jedenfalls für den Laubfrosch könnte aber ein methodisches Defizit vorliegen. Da offenbar keine Reusen eingesetzt wurden und auch keine gezielte Eisuche von Molchen beschrieben wird, könnte auch bezüglich Molcharten ein Erfassungsdefizit vorliegen. Für den Springfrosch wird zwar angegeben, die Art sei „an vielen Stellen zwischen der Straßenbrücke und dem Wehr sowohl als Adulttiere als auch als Kaulquappen nachgewiesen worden“ (D.4.3, S. 32). Eine tatsächliche Bilanzierung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Ist-Zustand, Eingriffswirkung und konkrete Maßnahmen) sowie eine bei dieser Art gut mögliche und für UVE sowie Artenschutzfragen relevante und zu fordernde Einschätzung der Populationsgröße (über Laichballenzählung) wurden jedoch offenbar nicht vorgenommen. Daher ist auch der tatsächliche Funktionserhalt zur Vermeidung des Verbotstatbestands der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (der einen qualitativ und quantitativ mindestens gleichwertigen Zustand ohne zeitliche Unterbrechung fordert) nicht ableit- und nachweisbar. Bezüglich Schlangen sind die eigenen Nachweise der Fachberichtsersteller der Projektwerberin gering und beschränken sich auf die im Gebiet häufige Würfelnatter sowie die Ringelnatter. Dies dürfte auch auf Erfassungsdefizite bei einer insgesamt eher geringen Zahl an Begehungen ohne Einsatz zusätzlicher Methoden wie etwa dem Auslegen und der Kontrolle von Schlangenblechen zurückzuführen sein. Dass die Schlingnatter als nicht vom Projekt berührt eingestuft wird, ist vor dem Hintergrund vorliegender Nachweise juveniler Tiere aus den letzten Jahren (2014, M. Pintar in lit.) und dem teils auch direkt im Eingriffsbereich vorhandenen Lebensraumdargebot, das für die Art geeignet ist, nicht nachvollziehbar. Gleiches gilt für eine „geringe Relevanz“ der Äskulapnatter als weitere vorkommende Schlangenart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Es ist zutreffend, dass jedenfalls ein Teil der Schlangenarten schwer nachweisbar ist. Gerade vor diesem Hintergrund erscheint es aber fachlich und rechtlich geboten, bei - auch früheren - Nachweisen und geeignetem Lebensraumangebot im Gebiet sowie der beschränkten Erfassung entsprechende Vorkommen und Betroffenheiten zu unterstellen sowie in der Bewertung und bei den

Maßnahmen zu berücksichtigen. Die durchgeführten Kontrollen reichen etwa für Schling- und Äskulapnatter mit Sicherheit nicht aus, um Betroffenheiten als gering oder gar nicht vorhanden einzuschätzen.

3. Bisheriges Fazit

Die vorgelegten Unterlagen werden zu stellenden Anforderungen an die Bearbeitung von Natura 2000- und Artenschutzaspekten im Rahmen der UVP in Teilen nicht gerecht. Zudem sind bestimmte vorgenommene Beurteilungen oder Einschätzungen voraussichtlich unzutreffend.

Im Einzelnen fehlen eine NVE oder eine vergleichbar ausreichende inhaltliche Abarbeitung, es werden unzureichende Prüfmaßstäbe bezüglich der Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten angewendet und im Ergebnis gehen jedenfalls der Fachbericht zu Pflanzen und ihren Lebensräumen sowie in Folge die UVE von einem voraussichtlich unzutreffenden Ergebnis aus. Die bislang vorgenommene Beurteilung einer Unerheblichkeit des Vorhabens im gebietsschutzrechtlichen Kontext dürfte nicht aufrecht zu erhalten sein. In diesem Sinne geht auch die Einschätzung von Alternativlösungen in der UVE von voraussichtlich unzutreffenden Aussagen jedenfalls für die im Projekt verfolgte Variante aus.

Im artenschutzfachlichen und -rechtlichen Kontext sind teils unzureichende oder jedenfalls zu hinterfragende Datengrundlagen, Annahmen und Prüfmaßstäbe anzumerken, worauf für Amphibien und Reptilien näher eingegangen wird. Bestimmte vorgenommene Beurteilungen oder Einschätzungen sind auch hier voraussichtlich unzutreffend. Jedenfalls mit den vorgesehenen Maßnahmen und skizzierten Bauabläufen ist davon auszugehen, dass keine ausreichende, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermeidende Vorhabenrealisierung möglich ist.

Nach Einschätzung des Verf. bestehen die naturschutzrechtlichen Genehmigungs-voraussetzungen für das Vorhaben derzeit nicht und die Bewertung als umweltverträglich ist auch fachinhaltlich kritisch zu sehen. Ob die Bewilligung auf dem Weg einer gebiets- und ggf. artenschutzrechtlichen Ausnahme erreicht werden könnte, für die hohe Hürden bestehen, ist derzeit nicht verlässlich zu bewerten.

Stellungnahme zu einem von evn naturkraft geplanten Ausbau des „Kraftwerks Rosenburg“ – Mittleres Kamptal aus Sicht des Landschaftsbildes und der Ökologie

Bearbeiter

Institut für Zoologie

Univ. Prof. Dr. Hans Martin Steiner (†)

Institut für Landschaftsentwicklung, Erholungs- und Naturschutzplanung

Ao.Univ.Prof. Dipl.-Ing Dr. Christiane Brandenburg

Dipl.-Ing. Birgit Gantner

Kontakt

Universität für Bodenkultur

Institut für Landschaftsentwicklung, Erholungs- und Naturschutzplanung

Peter Jordan-Straße 82

1190 Wien

Tel.: ++43/1/47654 /7204 /7200

Fax: ++43/1/47654/7209

e-mail: christiane.brandenburg@boku.ac.at

Wien, im Frühjahr 2015

Zusammenfassung

Siehe Gesamtdarstellung

Schlussfolgerungen

Siehe Gesamtdarstellung

Ausgangslage

Im Frühjahr 2014 wurden die AutorInnen der Stellungnahme zum Landschaftsbild vom Naturschutzbund NÖ über den geplanten Neubau des Kraftwerks Rosenburg im Mittleren Kamptal unterhalb des Öden Schlosses in Kenntnis gesetzt. Da zum Zeitpunkt der Erstellung der Stellungnahme keine detaillierten Unterlagen vorlagen, wird generell auf mögliche Auswirkungen eines Kraftwerksausbaues in diesem Flussabschnitt eingegangen.

Beschreibung des Gebietes und des bestehenden Kraftwerkes Rosenburg

Das Kamptal zwischen Wegscheid und Rosenburg ist der letzte über weite Strecken unregulierte Flussabschnitt am Mittel- und Unterlauf des Kamps. Das Gebiet zeichnet sich durch reiche Erscheinungsformen und hohe landschaftliche Vielfalt aus. Das enge, kaum erschlossene Waldtal des überwiegend frei fließenden mittleren Kamps mit seinem vielfach gewundenen Lauf bietet in rascher Folge fast senkrechte Prall- und meist schmale Gleithänge. Südexponiert gedeihen trocken-warme Felssteppen und lichte, totholzreiche Eichenwälder mit vielen Baumhöhlen, die für zahlreiche Vogelarten oder Fledermäuse Lebensräume bieten.

In Nahbereich der stattlichen Zinnermühle (= Rauschermühle) auf der anderen Uferseite des Kamps gelegen befindet sich das Krafthaus des Kraftwerks Rosenburg. 1901 wurde der Bau des Wasserkraftwerkes in Rosenburg geplant und 1907/08 von der Stadtgemeinde Horn in der heute noch bestehenden Form verwirklicht (vgl. Stadler, 2006).

Abbildung 1: Krafthaus Rosenburg (Gamerith, 2013)

Um das Stauziel noch weiter zu erhöhen wurde an der Wehranlage ein hölzerner Wehraufsatz (Abbildung 2) angebracht.

Abbildung 2: Hölzerner Wehraufsatz, EVN, Rosenburg (Jungwirth et al., 2005, S.27)

Das Wasser wird über einen Freispiegelstollen durch den "Hals" des Umlaufberges dem Krafthaus zugeführt, die Nutzfallhöhe beträgt 14,2 Meter. Das Kraftwerk verfügt über zwei Francisturbinen, die eine Stromproduktion von 850 kW ermöglichen. Flussab der Wehranlage verläuft der ursprüngliche Flusslauf als Talmäander mit einer Länge von ungefähr 3 km. Diese sogenannte Restwasserstrecke wird derzeit mit 210 l/s aus der 2003 errichteten Fischaufstiegshilfe dotiert (vgl. Jungwirth et al., 2005).

Auffallend ist, dass man sich in einem scheinbar umschlossenen Bereich befindet, denn der Umlaufberg mit der dazugehörigen Kampschlinge verdeckt die Restwasserstrecke, die Staumauer und den aufgestauten Bereich des Kamps.
Das Ausleitungskraftwerk ermöglicht die Nutzung des natürlichen Gefälles über ca. 3 km. Das Kamptal ist hier verkehrstechnisch nahezu unerschlossen und so bildet der Umlaufberg den unteren Abschluss der wichtigen ökologischen Ruhezone von Steinegg bis zum Stau des Kraftwerkes bzw. bis zum Rücken des Umlaufberges, so dass dem Umlaufberg eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung zukommt. Der Umlaufberg bewirkt einen natürlichen, für den Kamp typischen epigenetischen Talmäander (Flussschlinge), der neben dem naturschutzfachlichen Wert für das Landschaftsbild von außerordentlicher Bedeutung ist. Dem Umlaufberg kommt auch ein kulturhistorischer Wert zu, weil er eine archäologische Fundstelle ist und mit seiner markanten Oberflächenform eine landeskulturell bedeutende Landmarke darstellt.
Da seit der Errichtung des KW Rosenburg – dem damaligen Stand der Technik entsprechend – nur eine geringe Unterwassereintiefung vorliegt, nimmt der Kamp unterhalb des Kraftwerkes schon nach kurzer Distanz wieder seinen natürlichen Lauf ein. In diesem Bereich verlässt der Fluss den Wald und bildet ein markantes Querprofil. Rechtsufrig drängt der Kamp gegen den bewaldeten nordexponierten Prallhang. Linksufrig befindet sich ein sanft ansteigender Gleithang, der vom Hochwasser 2002 großräumig erodiert und teilweise mit grobem und auch feinerem Sediment überdeckt wurde. Heute liegt hier ein eindrucksvolles Beispiel einer völlig natürlichen Bildung einer jungen Au auf frischem Sediment vor, der als Weichholzau zugleich ein prioritärer Lebensraumtyp der FFH-Richtlinie ist (91E0* Erlen-Eschen-Weiden-Auen). In diesem Alluvion finden sich reliefbedingt aufgrund der morphologischen Kraft des ungebändigten Wildflusses mehrere natürlich entstandene Autümpel als bemerkenswerte, episodische Amphibien- und Libellengewässer, die ihrerseits dem FFH-Lebensraumtyp „Natürliche Stillgewässer mit Wasserschwebergesellschaften (3150)“ zugehörig sind. Der Fluss zeigt beeindruckend die Gegensätze von Prallhang und Gleithang, von Nord- und

Südexposition: Damit wird die ökologische Dynamik eines frei fließenden Flusses demonstriert. Die Selbstregelung in einem Ökosystem indiziert dessen Naturnähe und naturschutzspezifischen Wert. Diese reliefbedingte Vielfalt an Kleinstandorten und essentiellen Habitatstrukturen im Unterwasser ist in hohem Maß von abiotischen Faktoren geprägt (Gefälle, Substrateigenschaften, Wasserführung), die im Zuge einer Sohleintiefung – diese wird angenommen, da dadurch eine höhere Energiegewinnung gegeben ist - nicht wieder herstellbar sind, da sie das Ergebnis langfristiger flussdynamischer Prozesse sind.

Ein bedeutsames ökologisches Problem der derzeitigen Wasserkraftnutzung ist die geringe Restwasserdotierung von 210 l/s für den Bereich der Entnahmestrecke. Der Kamp tritt nur mehr als ein schmales Gerinne in Erscheinung, wodurch die ökologische Funktionsfähigkeit für Wasserorganismen erheblich eingeschränkt wird.

Gedanken zur Bewertung des Landschaftsbildes

Bei den nachfolgenden Überlegungen wird mangels eigenständiger österreichischer Werke auf in Deutschland angewendete und publizierte Rechtsgrundsätze und fachwissenschaftliche Prinzipien zurückgegriffen.

Ein zentrales Anliegen des Naturschutzes ist es, Landschaften und ihre charakteristischen Erscheinungsbilder zu erhalten, zu pflegen und sie vor Eingriffen durch den Menschen zu schützen. Angesichts immer schneller fortschreitender Veränderungen in unseren Landschaften ist die Auseinandersetzung mit dem Schutzgut Landschaftsbild auch im deutschsprachigen Raum eine zentrale Aufgabe geworden (vgl. Kassel, o. JZ). Und so ist laut Gassner (1995: 36) die ästhetische Wirkung der Landschaft angemessen zu berücksichtigen: „Es wäre daher weder sachgerecht noch gesetzeskonform, die Schutzgüter des § 1 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG auf den strukturellen Aspekt, nämlich die Eigenart von Natur und Landschaft zu verkürzen, nur weil dieser Aspekt am besten zu erfassen sowie am ehesten objektiv zu beurteilen ist. Vielmehr muss die ganze Trias Vielfalt, Eigenart und Schönheit verwirklicht werden.“ Diesen hier aufgezeigten Aspekten folgt auch das NÖ Naturschutzgesetz im Abschnitt über die Landschaftsschutzgebiete (§ 8).

Landschaft und das Landschaftsbild werden nach Nohl 2001 von den Menschen mit unterschiedlichen Vorstellungen zur Ästhetik bewertet und somit fordert die deutsche Rechtsprechung, dass eine Bewertung auf der Grundlage des Standpunktes des gebildeten,

gegenüber den Gedanken des Natur- und Landschaftsschutzes aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachters (Fischer-Hüftle 1997: 240) erfolgt.
Das Schutzgut Landschaftsbild soll das sinnliche Erleben von Natur und Landschaft langfristig sichern und beinhaltet das landschaftsästhetische Potenzial, das die Voraussetzung für die Informations- und Erholungsfunktion der Landschaft bildet (vgl. Augenstein 2002) und das „Vorhandensein raumzeitlich stabiler Strukturen und Traditionen in Siedlung und Landschaft bilden wesentliche Voraussetzungen für die gefühlsmäßige Sicherheit, Orientierung und Identifikation ihrer Bewohner. Der Erhalt der für das emotional-ästhetische Erleben maßgeblichen Landschaftsqualitäten ist deshalb in der Rechtsprechung als "wichtiger Gemeinwohlbelang" anerkannt“ (Kassel oJZ).
Der Betrachter einer Landschaft nimmt mit allen Sinnen die Landschaft wahr und dazu gehören Sehen, Hören, Riechen, Tasten und Schmecken. Auch wird von einer Zweiteilung der Sinne in Fern- und Nahsinn gesprochen, „wobei Sehen und Hören zum Fernsinn gerechnet werden, da mit ihrer Hilfe die Umgebung über größere Distanzen wahrgenommen werden kann“ (Demuth, oJZ, S.9). Wobei der visuellen Wahrnehmung eine besonders wichtige Rolle zugesprochen wird, da etwa 80-90 % der menschlichen Sinneswahrnehmung über das Auge ablaufen (vgl. Demuth, oJZ,).

Negative Veränderungen der optischen Wahrnehmung, die mit dem Neubau des Kraftwerks Rosenburg in Zusammenhang stehen, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Verlust oder Verringerung gewisser Proportionen des Landschaftsbildes (z. B. Goldener Schnitt), die als angenehm, ausgewogen und harmonisch empfunden werden.
- Der Verarmung des Landschaftsbildes durch Abnahme der Vielfalt von Formen und charakteristischen Elementen der vorhandenen Kultur- und Naturlandschaft.
- Der Verfremdungseffekt der Landschaft durch ortsuntypische Gestaltung, Verwendung fremder Baustoffe, neue moderne Baukörper in einer „gewachsenen“ Landschaft, neue ausgebaute Bau- oder Zufahrtsstraßen in zum Teil äußerst sensiblen Steilhangschutzwäldern.
- Der Normierungs- und Nivellierungseffekt der Landschaft, verbunden mit der Verwendung einheitlicher Bau- und Gestaltungsweisen, die oft keinerlei Bezug mehr auf regionale und traditionelle Formen nehmen. (Demuth, o.JZ, S.14).

Der Neubau von Wehr, Krafthaus und neuer, umfangreich Weginfrastruktur wird zwangsläufig und unvermeidlich derartige negative Wirkungen auf das Landschaftsbild nach sich ziehen.

Nach Nohl (2001) wird Schönheit wie folgt beschrieben: „Landschaftliche Schönheit kann in einer Landschaft erlebt werden, in der das Gesamte der natur- und kulturräumliche Elemente ein gegliedertes Ganzes, eine „harmonische“ Ordnung bildet […]. Als Prototyp (Urbild) landschaftlicher Schönheit kann die traditionelle Kulturlandschaft angesehen werden.“

Widerspruch zum NÖ Naturschutzgesetz 2000

Das Kraftwerk Rosenburg befindet sich in einem Landschaftsschutzgebiet. Laut Niederösterreichischem Naturschutzgesetz § 8 (1) sind dies „Gebiete, die eine hervorragende landschaftliche Schönheit oder Eigenart aufweisen, als charakteristische Kulturlandschaft von Bedeutung sind oder die in besonderem Maße der Erholung der Bevölkerung oder dem Fremdenverkehr dienen, …. (4) In Landschaftsschutzgebieten sind bewilligungspflichtige Vorhaben oder Maßnahmen (§ 7 Abs. 1 und 8 Abs. 3) zu versagen, wenn das Landschaftsbild, der Erholungswert der Landschaft, die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum, die Schönheit oder Eigenart der Landschaft oder der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes nachhaltig beeinträchtigt wird, und diese Beeinträchtigung nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen (§ 7 Abs. 4) weitgehend ausgeschlossen werden kann“ (NÖ Naturschutzgesetz 2000).

Durch einen Ausbau des Kraftwerks Rosenburg werden sowohl das Landschaftsbild, der Erholungswert der Landschaft, die ökologische Funktionstüchtigkeit, als auch die Schönheit und Eigenart der Landschaft erheblich nachhaltig beeinträchtigt. Dazu werden nun einige Aspekte ausgeführt:

Gefahr der Zerschneidung und Fragmentierung einer derzeit wenig erschlossenen, bislang weitgehend naturbelassenen Waldlandschaft

Bei einer Neuerrichtung der Staumauer besteht die Gefahr der Einrichtung einer für große Baufahrzeuge tauglichen Zufahrt. Eine Zufahrt über den "Hals" des Umlaufberges ist angesichts der Bedeutung dieses Ortes u.a. aus naturschutzfachlicher, touristischer und landeskultureller Sicht höchst problematisch. Diese bereits seit der Wehrrenovierung nach dem HW 2002 ausgebaute Wegtrasse wird noch weiter verbreitert werden müssen, Steigungen womöglich in den felsigen Untergrund abgegraben werden, um für den Schwerverkehr eine fahrtechnisch bewältigbare Trasse her zu stellen. Andere Routen-Optionen, v.a. jene durch den Steilhangschutzwald rechtsufrig unterhalb des bestehenden Krafthauses, sind wegen der unvermeidlichen hohen Hanganschnitte durch den bislang forstlich kaum genutzten,

naturbelassenen Hangwald ökologisch wie landschaftlich gleichermaßen als negativ einzustufen und bedeuten eine Öffnung einer bis dato nahezu straßenlosen Landschaft und Ruhezone. Jeder zusätzliche Weg oder der Ausbau des bestehenden Wegenetzes zusammen mit einer größeren Stausee-Wasserfläche, die seitens der Gemeinden dann wohl auch touristisch beworben wird, führt zu einem erhöhten Aufkommen an Freizeit- und Erholungssuchenden und somit zu einer Beunruhigung der derzeitigen Ruhezone. Schon jetzt werden in den Medien verschiedene Wanderrouten rund um den Umlaufberg, zum Hängenden Stein und dem Öden Schloss beworben. Doch kann derzeit aber noch von einer maßvollen Freizeit- und Erholungsnutzung des Gebietes ausgegangen werden.
Es muss befürchtet werden, dass auch während der weiteren Betriebsphase Zufahrtswege für Wartungsarbeiten notwendig sein werden, und es somit zu einer permanenten Verwundung und Erschließung der derzeit wenig frequentierten Landschaft kommt.
Der Ersatz bzw. die Erhöhung der derzeitigen Staumauer wird die Länge des Stauraumes verlängern und dadurch den optischen Eindruck des gesamten Landschaftsensembles im Vergleich zum Istzustand ganz erheblich nachteilig verändern (v.a. von den beliebten Ausblicken am Öden Schloss oder dem Umlaufberg aus betrachtet), All diese wesentlichen Eingriffe in das Landschaftsbild bedeuten somit eine Fragmentierung der derzeit durch wenige Wander- und Forstwege zerschnittenen Landschaft.

Veränderung des Landschaftsbilds durch Rodung

Eine weitere Gefahr, die von einem Neubau und einer Erhöhung der Staumauer ausgeht, liegt in der Rodung derzeitiger Waldflächen. Es ist zu befürchten, dass sich der Staubereich wesentlich vergrößert, die Waldflächen, die überstaut werden, vor der Flutung gerodet werden, so dass eine verwundete und ausgeräumte Landschaft entsteht. Dies betrifft vor allem die von einer Kampschlinge eingeschlossene Fläche des Gleitufers oberhalb der jetzigen Stauwurzel sowie die Flächen des Gleitufers flussaufwärts der jetzigen Staumauer.

Verlust der Eigenart

Durch einen Ausbau des Kraftwerks werden neue Elemente wie eine höhere Staumauer, ein neues Krafthaus, neue Zufahrtwege etc. in die charakteristische Flusslandschaft des Kamps eingebracht. Diese wird dadurch einen prägenden Teil ihrer alten, gewachsenen kulturhistorischen sowie natürlichen Strukturen und Elemente verlieren. Der derzeitige Staubereich ist bedingt durch die noch einigermaßen geringe Höhe der Staumauer von 4 m relativ kurz. Das Krafthaus und seine Außenanlagen, v.a. auch mit dem durch den Hals des

Umlaufberges geführten Freispiegelstollen, können als ein landeskulturelles Erbe angesprochen werden, das als Industriedenkmal für die Wasserkraftnutzung des Kamps in diesem Bereich auch bau- und landschaftsästhetisch zu befriedigen vermag (vgl. Abb.1). Im Rother Wanderführer „Wachau-Waldviertel“ von Franz und Rudolf Hauleitner (Hauleitner, 2008, S 106) ist dazu Folgendes zu lesen: “Diese klassische Tour [von Rosenburg nach Steinegg, Anm. AutorInnen] am mittleren Kamp führt in einen noch unberührten Winkel des Waldviertels, trotz des kleinen Wasserkraftwerkes am Umlaufberg, das als historisches Monument des beginnenden Industriezeitalters eine Sehenswürdigkeit für sich darstellt“. Diese Bewertung der Sachlage aus 2008 kommt von völlig neutraler Seite und hat deshalb besonderes Gewicht.

Neben dem Verlust der speziellen Eigenart dieser alten Kraftwerksanlage ist auch mit einer Nivellierung der unmittelbar umgebenden Landschaft zu rechnen. Das alte Wehr wird durch ein neues, viel größeres Betonbauwerk ersetzt, der Stauraum in seiner Länge nahezu verdoppelt, das alte Kraftwerksgebäude vermutlich geschliffen und durch einen funktionellen Neubau ohne besondere bauästhetische Qualitäten ersetzt, der sich nicht in die vorhandene Landschaft einfügen kann. In Roth (2012: 59) ist bezüglich der Eigenart angeführt: „Nohl (2001b:119) sieht die Eigenart als das Typische und relativ Beharrliche einer Landschaft, das ihr Identität und Individualität verleiht. Da die Landschaft auch immer einer Dynamik unterlegen ist, stellt sich die Frage nach dem Referenzzeitpunkt, ab dem Landschaftselemente „beharrlich“ sein müssen, um zur Eigenart von Landschaften beizutragen“, wobei Nohl einen Referenzzeitraum von zwei Generationen – d.h. 50-60 Jahren – angibt. Das bedeutet zwangsläufig, dass die naturschutzrechtliche Anforderung der Erhaltung der Eigenart der Landschaft bei einer so weitgehenden Änderung des Landschaftsbildes durch den Kraftwerksneu- bzw. –umbau allein aus zeitlichen Gründen nicht erfüllt werden kann. Dieses Manko lässt sich auch durch Vorschreibung von Auflagen nicht mildern, da das Typische und Beharrliche einer Landschaft eben auch stark von der Zeitkomponente des Hineingewachsen seins (z.B. von neuen Baukörpern in die umgebende naturnahe Landschaft) bestimmt wird.

Vielfaltsverlust

Eine weitere von dem Ausbau des Kraftwerks zu erwartende Beeinträchtigung, die im Rahmen der Landschaftsbildbewertung zu berücksichtigen ist (vgl. Demuth o.JZ), ist der Verlust der Vielfalt. Betroffen werden davon die Vegetationsvielfalt, Reliefvielfalt und Gewässervielfalt sein. Durch eine Erhöhung des Staus gehen die vorhandenen natürlichen Uferstrukturen sowie auch die durch eine Vielfalt an Kleinstlebensräume geprägten Gleitufer unwiederbringlich verloren, die

freie Fließwasserstrecke wird um rund 500 Meter verringert. Letzteres führt zum Verlust einer visuellen und auch akustischen Vielfalt.
Eine Unterwassereintiefung von 1 bis 2 Metern kann keinesfalls die sehr diverse longitudinale und laterale flussmorphologische Differenzierung im Längs- und Querprofil auf tieferem Niveau nachbilden. Die über einen langen Zeitraum durch Hochwassereinfluss gebildete Struktur- und Sedimentvielfalt ist maschinell nicht herstellbar und wird v.a. einen deutlich steileren Gradienten zur linksufrig derzeit sehr flach ansteigenden Austufe zur Folge haben, der auch ökologisch äußerst nachteilig ist (siehe weiter unten!) .
Laut Demuth (o.JZ) umfasst der Begriff der Vielfalt auch die Eignung einer Landschaft für die Erholung. Es wird davon ausgegangen, dass eine abwechslungsreiche Landschaft vom Betrachter als angenehm empfunden wird. Somit führt der Verlust an Vielfalt gleichzeitig zur einer Reduktion der Erholungswirkung und verringert das Wohlbefinden des Menschen.

Negative Auswirkung auf den Erholungswert

Die gesamte Gemeinde Altenburg ist als Erholungsraum gemäß Niederösterreichischem Freizeit- und Erholungsraumordnungsprogramm ausgewiesen und der betroffene Abschnitt des Kamptals ist heute als zentraler Teil einer noch weitgehend naturbelassenen Flusslandschaft erlebbar. Der Einfluss des bestehenden Wasserkraftwerkes ist im Vergleich zur oberhalb anschließenden Wildflusslandschaft deutlich wahrnehmbar, aber aufgrund der Lage am Ende des natürlichen Engtales, der geringen Ausdehnung des Stauraumes von wenigen hundert Metern, einer maßvollen Staumauer von 4 m Höhe, einer sehr geringen Wegerschließung und v.a. einer hundertjährigen Zeitphase des Einwachsens der technischen Anlage in die umgebende Tallandschaft als aus heutiger Sicht vielleicht gerade noch akzeptabler Kompromiss zwischen Nutzung und Schutz dieser bedeutsamen Tallandschaft anzusprechen. Das Gebiet ist durch zwar wenige, aber doch in den Medien beworbene, Wanderrouten ausreichend erschlossen. Sowohl Altenburg, als auch das Öde Schloss und der Hängende Stein stellen beliebte Ausflugsziele dar, wobei die weiter abseits liegenden Wanderwege wenig frequentiert werden und daher für Naturbegeisterte Menschen, die diese Einsamkeit oftmals bewusst suchen, günstige Voraussetzungen bieten. Auch für diese Zielgruppe sollte es entsprechende Angebote in unserer Landschaft geben.
Während der Bauphase wird es zu erheblichen Auswirkungen auch auf die umliegenden Erholungsräume kommen: Lärm- und Geruchsemissionen ausgehend vom Baustellenverkehr werden den Erholungswert dieser durch Ruhe geprägten Landschaft bis in den Ort Rosenburg massiv vermindern.

Während der Betriebsphase wird durch die Existenz und Benutzung von Zufahrtsstraßen, die große neue Staumauer, das neue Krafthaus und 1,5 km verloren gegangene unverbaute Fließstrecken das Landschaftsbild und somit die ästhetische Komponente der Erholung, maßgeblich und dauerhaft beeinträchtigt.
In diesem Zusammenhang wird auf die komplexen Prozesse der Erholung, die sich u.a. aus physiologischen und psychologischen Komponenten zusammensetzt, hingewiesen. Eine Kumulation und Kombination verschiedener Störwirkungen (Lärm und Abgase durch Baufahrzeuge, Wartungsverkehr, Zerschneidung der Landschaft, nachteilige Veränderung des Landschaftsbildes, Verlust von prägenden Landschaftselementen wie z. B. einer freien Fließwasserstrecke) ist in diesem Zusammenhang besonders zu berücksichtigen. Um diesen Aspekten den entsprechend Nachdruck zu verleihen wird der UVE-Leitfaden vom Umweltbundesamt (2002, S. 69) zitiert: „In der Praxis der UVE-Erstellung wurde in der Vergangenheit primär die ästhetische Komponente des Schutzgutes und diese wiederum häufig reduziert auf die bildhafte, visuelle Wahrnehmung dargestellt. Eine derartige Interpretation ist jedoch weder im Sinne der UVP-Richtlinie noch des UVP-G 2000. Unter Landschaftsästhetik sollte die Wahrnehmung der Landschaft in einem umfassenden Sinne verstanden werden. Das visuell wahrnehmbare Landschaftsbild steht zwar an zentraler Stelle, trotzdem sollten weitere Wahrnehmungsebenen (auditiv, olfaktorisch...) entsprechend dem konkreten Landschaftsraum und dem Vorhabenstyp berücksichtigt werden. Da für die aktuelle Ausprägung einer Landschaft neben der ästhetischen vor allem der ökologischen Komponente (im Sinne von Naturhaushalt) sowie der menschlichen Nutzung entscheidende Bedeutung zukommt, hat sich der Projektwerber mit diesen ebenfalls auseinander zu setzen. Um jedoch die komplexen natürlichen Verhältnisse in ihrem Zusammenspiel zu berücksichtigen und die Sensibilität des Landschaftsraumes abzuschätzen, sind die landschaftsökologischen Aspekte in die Betrachtung dieses Schutzguts einzubeziehen. Die Landnutzung, die nicht nur die Produktion von Gütern, sondern auch die Regenerationsfunktion für den Menschen und seine Umwelt umfasst, und das Raumgefüge als Interaktion verschiedenster Nutzungsformen in einem bestimmten Raum sind als weitere Komponenten des Schutzguts Landschaft darzustellen.“ (Umweltbundesamt 2002, S.69).

Verlust der akustischen Vielfalt

Das Landschaftsbild, das ein wesentliches Schutzgut des Naturschutzgesetzes darstellt, wird mit allen Sinnen wahrgenommen und hat einen maßgeblichen Anteil am Wohlbefinden bis hin zur Gesundheit – somit der psychischen und physischen Verfassung – der Bevölkerung und der

Besucher eines Gebietes. Gewässer sind wesentliche Elemente in der Landschaft, die einerseits über den Sehsinn und andererseits über den Gehörsinn wahrgenommen werden. Fließgewässer prägen mit ihrer bewegten Wasseroberfläche und den typischen Fließgeräuschen die Landschaft und sind für das Wohlbefinden des Menschen wichtige Landschaftselemente. In dem betroffenen Gebiet ist die Bedeutung der Flussgeräusche noch hervorzuheben, da es durch die geringe Erschließung und die Entfernung von Siedlungen und Infrastruktureinrichtungen nur wenig durch anthropogene Geräusche gestört ist.
So ist vor dem Hintergrund, dass freie Fließstrecken in unserer Landschaft immer seltener werden, jede weitere Verbauung von Fließgewässern bzw. die Vergrößerung von Staubereichen als ein wesentlicher Verlust von das Wohlbefinden des Menschen beeinflussenden Faktoren zu werten.

Literatur

Augenstein, I.: (2002): Die Ästhetik der Landschaft, Ein Bewertungsverfahren für die planerische Umweltvorsorge, Berliner Beiträge zur Ökologie, Band 3.

Demuth, B, (oJZ): Das Schutzgut Landschaftsbild in der Landschaftsplanung, Methodenüberprüfung anhand ausgewählter Beispiele der Landschaftsrahmenplanung, http://landschaftsbild.info/pdf/Schutzgut_Landschaftsbild.pdf, 19.4.2014.

Fischer-Hüftle, P. (1997): Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft aus der Sicht eines Juristen; in: Natur u. Landschaft 5/97, S. 239-244; Hrsg. BFN; Bonn; Kohlhammer Verlag; Köln.

Gassner, E. (1995): Das Recht der Landschaft; Neumann Verlag; Radebeul.

Hauleitner, F., Hauleitner, R. (2008): Wachau. Mit Waldviertel, Dunkelsteinerwald und Strudengau, Rother Wanderführer, 4. Auflage.

Jungwirth, M., Habersack, H., Muhar, S., Preis, S., (2005): Nachhaltige Entwicklung der Kamptal-Flusslandschaft, Wasserbau und Energiewasserwirtschaft, im Auftrag der Niederösterreichischen Landesakademie.

Kassel: Landschaftsrahmenplan Nordhessen (2000): http://beihilfe.rp-kassel.de/static/themen/naturschutz/lrp2000/bestand/a_7/a7_51/a7_51.htm, 19.4.2014.

Knoll, T., Groiss, M., Rittsteuer, V. und Hilzenauer, A. (2008): Bewertung des Landschaftsbildes. Wien. http://www.bueroknoll.at/pub/Landschaftsbild_Gutachten0804028.pdf 14.2.2008.

Leicht, H. (1991): Freizeit, Erholung und Wintersport - aus der Sicht einer beurteilenden Naturschutzbehörde; in: Landschaftsbild-Eingriff-Ausgleich, S. 211-218; Hrsg. BFANL; Bonn; Landwirtschaftsverlag; Münster-Hiltrup.

Niederösterreichisches Naturschutzgesetz (2000), http://www.ris.bka.gv.at/ Dokumente/LrNo/LRNI_ 2007069/LRNI_2007069.html, 18.3.2009.

Nohl, W. (2001): Landschaftsplanung - Ästhetische und rekreative Aspekte. Konzepte, Begründungen und Verfahrensweisen auf der Ebene des Landschaftsplans. Berlin-Hannover: Patzer Verlag.

Roth, M. (2012): Landschaftsbildbewertung in der Landschaftsplanung. Entwicklung und Anwendung einer Methode zur Validierung von Verfahren zur Bewertung des Landschaftsbildes durch internetgestützte Nutzerbefragungen. IÖR Schriften Band 59, Rhombos-Verlag, Berlin.

Stadler, G. A. (2006): Das industrielle Erbe Niederösterreichs: Geschichte - Technik - Architektur. Böhlau, Wien.

Umweltbundesamt GmbH (2002): UVE-Leitfaden. Eine Information zur Umweltverträglichkeitserklärung. Wien.

Wien, im Februar 2015

Ass. Prof. i. R. Mag. Dr. Manfred Pintar
University of Natural Resources and Life Sciences
Institute of Zoology
Gregor Mendelstraße 33
1190 Vienna

Kurzbericht von 2 Begehungen des Kamp flussaufwärts des Wehres Rosenburg

Bemerkungen hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung der Herpetofauna durch die Modernisierung/Neubau des bestehenden Kraftwerkes im Oberwasser

Vorbemerkung

Der naturschutzfachliche Wert des Kamptales wird und wurde schon mehrmals eingehend beschrieben und mit Daten belegt.

Ich gebe nur eine Auswahl wichtiger Einschätzungen:

Gamerith, W.: Kamptal-Die Natur einer Kulturlandschaft, Verlag Berger Horn 2012;

Pruckner, O: Geschichte, Kultur, Natur, Ausflüge, Wanderungen und angenehme Plätze von der Quelle bis zur Mündung. Sonderteil: Erlebnis Kulturpark Kamptal Falter Verlag Wien 1999;

Hill, J., Riegler, C. Gross, M 2006-2008: Amphibien und Reptilien am Kamp: http://noe-naturschutzbund.at;

weiters NÖ Landesregierung:

http://www.kamptal-flusslandschaft.at/;
http://www.noe.gv.at/Umwelt/Wasser/Fliessgewaesser/Fliessgewaesser_Kamptal_Nachhaltige_Entwicklung.html;

Der vorliegende Kurzbericht muss also auch im Lichte der oben exemplarisch genannten und weiteren, durchgehend positiven Einschätzungen des naturschutzfachlichen Werts des Kamptales gesehen werden. Die vorliegende Beurteilung kann dem rezente Daten und Einschätzungen aus dem genannten Teilgebiet ergänzend hinzufügen, die den Wert dieser Flusslandschaft in diesem Teilgebiet bekräftigen!

Begehungen

Die Begehungen fanden am 26. 3. und 14. 5. 2014 von ca. 10 Uhr bis 14 Uhr statt, wobei die Verweildauer im besprochenen Gebiet jeweils mit ca. zweieinhalb Stunden anzusetzen ist.

Die zeitliche Einordnung der beiden Termine (s.o.) sind für eine erste Einschätzung der Situation als ausreichend anzusehen. Allerdings war die Wettersituation bei der zweiten Begehung nicht ganz ideal, da die Temperatur für diese Jahreszeit eindeutig zu kalt war, womit die optimalen Bedingungen für eine Reptilienbeobachtung geschmälert wurden. Trotzdem konnten aber ausreichende Daten für eine erste Beurteilung der Lage gewonnen werden.

Das Begehungsgebiet

Es wurde das in der Innenseite der zweiten Schlinge des Flusses flussaufwärts des Kraftwerkes Rosenburg liegende Gebiet (am Fuße des „Öden Schlosses“) begangen. Allerdings ließen sich mit dem Feldstecher auch am Gleitufer der ersten Schlinge potentiell für die Herpetofauna geeignete Strukturen ausmachen.

Der Lebensraum und seine Herpetofauna

Der Lebensraum besticht mit einer Vielzahl an wechselfeuchten bis trockenen, besonnten Standorten sowie einem Tümpel und weiteren Kleingewässern, die in ihrer Strukturvielfalt auch eine reiche Herpetofauna erwarten lassen.

An Laichgewässern ist besonders ein ca. 20x5m großen Tümpel hervorzuheben, der zu dieser frühen Jahreszeit bereits 36 Laichballen des Springfrosches und 18 Laichballen des Grasfrosches aufwies. Mit dichter Unterwasservegetation (vorw. Elodea) und reich strukturiertem Ufer ausgestattet, kann er auch als potentielles Brutgewässer für weitere Arten, insbesondere Bergmolch, Kammmolch und Laubfrosch angesehen werden, was sich allerdings anhand der beobachteten Larven nicht erhärten ließ.

Für die Arten Gelbbauchunke und Laubfrosch wäre eine Nachtbegehung mit dem Verhören der genannten Arten hilfreich. Ein sicherer Nachweis von Molchlarven lässt sich nur durch das Anbringen von geeigneten Fallen erbringen.

Zusätzlich fanden sich noch leicht überstaute und in einzelne Kleingewässer zerfallene Röhrichtflächen sowie einige von Wildschweinen geschaffene Suhlen. Kleingewässertypen, die neben anderen Amphibienarten besonders für die Gelbbauchunke geeignet erscheinen. Auch in diesen Gewässern wurden bei der ersten Begehung 5 Springfrosch- und 3 Grasfroschlaichballen gezählt.

Die höher gelegenen Teile zwischen den feuchten Gräben bieten auf kleinstem Raum ein Mosaik von besonnten und beschatteten Kleinstrukturen, die mit ihren Sonnen- und Rückzugsmöglichkeiten für diverse Reptilienarten (Würfelnatter, Schlingnatter, Äskulapnatter Ringelnatter, Blindschleiche, Zauneidechse und Smaragdeidechse) darstellen. Gerade die Kombination des diversen Fluss-Querprofiles, einer guten Wasserqualität, Fischreichtum und geeignete Strukturen am Land (Eiablageplatz, Sonnenplatz, Rückzugsmöglichkeiten und Nahrungsraum) sind im begangenen Gebiet für die Würfelnatter noch ausreichend vorhanden.

Bei den Begehungen wurden zwei vorjährige Blindschleichen, eine juvenile Schlingnatter, drei juvenile Smaragdeidechsen sowie eine juvenile Eidechse, die nicht bestimmt werden konnte, gesichtet. Die juvenilen Exemplare beweisen, dass in dem Untersuchungsgebiet auf jeden Fall funktionsfähige Populationen der genannten Arten existieren.

Dem ist noch hinzuzufügen, dass das betroffene Gebiet zusätzlich durch eine sehr geringe Aufschließung besticht, die natürlich ein zusätzliches, wesentliches Plus für störungsempfindliche Arten (bes. Reptilien) bietet.

Auf eine jedenfalls bemerkenswerte Herpetofauna kann noch aufgrund von längerfristigen Untersuchungen in benachbarten Gebieten (siehe z. B. Hill et al. http://noe-naturschutzbund.at sowie die Daten zur Ausweisung des Kamptales zum Natura 2000 Gebiet – Karte im Anhang) geschlossen werden. Hill et al. konnten in einem eng benachbarten Gebiet (Umlauf Rauschermühle) bei längerfristigen Untersuchungen zusätzlich zu den vom Autor am Fuße des „Öden Schlosses“ festgestellten Arten noch folgende Arten nachweisen:

Amphibien:

Gelbbauchunke, Erdkröte, Laubfrosch, Wasserfrosch;

Reptilien:

Zauneidechse, Ringelnatter, Würfelnatter;

Diese zusätzlich genannten Arten könnten potentiell auch im Untersuchungsgebiet beim „Öden Schloss“ erwartet werden.

Zu erwartende Beeinträchtigungen

Eine nur geringe Überstauung würde dieses Mosaik an Lebensräumen stark einschränken und v.a. für die auf eine Vielfalt an Kleingewässern angewiesene Amphibienfauna

erhebliche negative Auswirkungen haben. Für allem für Arten, die auf eine starke Erwärmung ihrer Laichgewässer angewiesen sind (z. B. Gelbbauchunke, Kammmolch, Laubfrosch) würde es das Aus ihrer Fortpflanzungsmöglichkeiten bedeuten. Selbst bei Populationsgröße weniger empfindlicher Arten (Spring- und Grasfrosch) ist ein massiver Rückgang zu erwarten.

Durch die starke Verringerung bzw. dem gänzlichen Verschwinden trockenfallender Lebensräume, wären vermutlich die meisten Vorkommen an Reptilien stark gefährdet bis unmöglich gemacht. Zu erwarten sind auf jeden Fall zumindest drei Natternarten (Ringel- Würfel- Äskulapnatter) sowie zwei Eidechsenarten Zaun- Smaragdeidechse), die Blindschleiche wurde schon bei dieser Begehung festgestellt (s.o.). Alle angeführten Arten müssten drastische Einbußen an einem Großteil ihrer Requisiten hinnehmen, die zu einem empfindlichen Rückgang bis zu einem eventuellen Verschwinden der Arten aus diesem Gebiet führen könnte.

Gerade der Kamp zählt zu den letzten Refugien für eine an Mittelgebirgsflüssen angepasste Fauna, weswegen Veränderungen, die eine Verringerung der Habitate erwarten lassen sehr kritisch betrachtet und abgewogen werden müssen.

Weitere Daten:

Zusätzlich wurden bei den Begehungen auch die gesichteten und verhörten Vogelarten notiert. Hier die Aufstellung der Artengarnitur:

Graureiher; Höckerschwan, Stockente; Mäusebussard, Turmfalke, Sperber; Ringeltaube; Kuckuck; Eisvogel; Buntspecht, Grünspecht, Schwarzspecht; Rauchschwalbe; Bachstelze, Gebirgsstelze; Zaunkönig; Rotkehlchen, Amsel, Singdrossel; Mönchsgrasmücke, Waldlaubsänger, Zilpzalp; Sommergoldhähnchen; Grauschnäpper, Halsbandschnäpper; Kohlmeise, Tannenmeise, Blaumeise, Weidenmeise; Kleiber; Waldbaumläufer; Eichelhäher; Aaskrähe; Star; Buchfink, Gimpel, Stieglitz;

Auch dafür gibt es in einigen der oben genannten Werke noch zusätzliche Daten, die den unschätzbaren Wert dieses Gebietes auch aus ornithologischer Sicht mit weiteren Arten (z.B. Schwarzstorch etc) eindeutig belegen! Besonders die auf den Fluss und seine strukturreichen Uferbereiche angewiesenen Arten (z.B. Eisvogel, Schwarzstorch, Wasseramsel, Gebirgsstelze) würden ebenfalls durch eine Überstauung über das derzeitige Niveau hinaus großen Schaden nehmen.

Manfred Pintar